Hambrook

Abhandlung über das philosophische System des Hobbes von Malmesbury



Abhandlung

über das

philosophische System

des

Hobbes von Malmesbury,

ins Besondere

über seine Philosophie des Rechts.

Von

Baum Hambrook,

Doctor der Rechte.

Danzig,

gedruckt in der Wedelschen Hofbuchdruckerei.

1842.

L'état c'est moi —

Rex est populus. —

Dem

Königlich Preussischen Commerz-

und

Admiralitäts-Rath

Herren

GEORGE BAUM

seinem verehrten Oheim

widmet diesen Versuch

als ein Zeichen seiner Zuneigung und Dankbarkeit

der Verfasser.

V o r r e d e.

Friedrich von Raumer versuchte zuerst eine äusserlich umfassende Bearbeitung der Rechtsphilosophie in ihrer geschichtlichen Genesis. Anzuerkennen ist eine verdienstvolle Uebersicht des Materials und die Anregung dieses interessante Moment der Rechtswissenschaft aus seinem tiefen Verfall zu heben; im Uebrigen zeigt sich das Bestreben des Verfassers seine Meinungen über Recht, Staat und Politik auf Unkosten der summarisch skizzirten philosophischen Systeme geltend zu machen.

Mit Recht fordert das wissenschaftliche Bewußtsein unserer Zeit gründliches Studium der Originalwerke und den Beweis ihrer jedesmaligen geschichtlichen Nothwendigkeit Diese Forderung zwingt vorläufig zu monographischer Behandlung einzelner Systeme. Aus dieser Ueberzeugung entspringt vorliegende Abhandlung; in deren erster Abtheilung werde ich die historische Voraussetzung der Rechtsphilosophie des Hobbes skizziren, in der zweiten die eigenthümliche Dialektik des Systems entwickeln; in der dritten Abtheilung endlich will ich versuchen, jene systematische Nothwendigkeit von dem Standpuncte heutiger Erkenntniß zu beurtheilen. Daß mehr oder weniger die ganze Philosophie des Hobbes Gegenstand der Betrachtung sein wird, setzt sich aus dem Begriffe eines Systems überhaupt als nothwendig. —

Erste Abtheilung.

I. Das christliche Bewußtsein als Resultat und erinnernde Zusammenfassung der alten Geschichte, als Voraussetzung und Triebkraft mittelalterlicher Entwicklung. —

II. Die Objectivirung dieser Innerlichkeit. —

A. Die Nationalität der antiken Völkerreste und der Deutschen als Träger der Momente des christlichen Bewußtseins. —

B. Die triumphirende Kirche und der dienende Staat. —

C. Die absolute Monarchie. —

III. Die Scholastik und die Anfänge moderner Philosophie als Zurücknahme jenes objectiven Processes in das philosophische Selbstbewußtsein. —

I.

Nachdem der Geist seine natürliche Bestimmtheit durch seine Entfaltung in der alten Geschichte allmählig verneint hat, erzeugt er als Blüthe jener Entfaltung das Bewußtsein seiner Versöhnung und freien Selbstbestimmung; aber als unmittelbares Resultat des antiken Prozesses ist dieses Bewußtsein des vollkommenen Inhalts mit der unvollkommenen Form der Vorstellung behaftet. Hieraus entspringt mit Nothwendigkeit der Dualismus des vorstellenden und des vorgestellten Geistes, so daß der letztere gesetzt wird als die objective substantielle Subjectivität; jener dagegen sich setzt als das nur Subjective, Formelle, Accidentelle. Ferner wird das religiöse Bewußtsein durch das Wesen der Vorstellung verhindert, den absoluten Prozeß zu begreifen, in welchem der Geist als Allmacht die Natur zu seiner Erscheinung voraussetzt und sich in dieser Voraussetzung als absolutes Selbstbewußtsein erfaßt. Das gläubige Bewußtsein muß sich auf die Vorstellung der besonderen Persönlichkeit Gottes beschränken und zwar so, daß es bald das Moment der abstracten Einheit auffaßt, bald die drei Momente des geistigen Prozesses als drei besondere Persönlichkeiten sich vergegenwärtigt; dann endlich die Einigkeit dieser drei Personen behauptet, jedoch mit dem offenen und für diesen beschränkten Standpunkt nothwendigen Zugeständniß, daß ihm diese Dreieinigkeit ein Mysterium bleibe. Dieses geheimnißvolle Dunkel verklärt sich vor der Sonne des speculativen Selbstbewußtseins zum deutlichen Wissen des Geistes von seiner Triplicität als Möglichkeit, objectivirende Besonderung und absolutes Selbstbewußtsein. —

Indem das accidentelle Bewußtsein sein ewiges Wesen nur vorstellt, d. h. als ein ihm Aeußerliches betrachtet, glaubt es an den Himmel, an ein übernatürliches Reich, in welchem jenes unendliche Wesen befreit von der accidentellen Unmittelbarkeit sich der reinen Seligkeit flüssiger Selbstvermittelung erfreuen soll. Hieran knüpft sich die Phantasie des endlichen Bewußtseins von der Unendlichkeit seiner Endlichkeit; das sich als accidentell erfassende Bewußtsein strebt nämlich im Gefühl seiner Endlichkeit über letztere hinaus und dem absoluten Selbstbewußtsein zu; diesen Erhebungsprozeß faßt es seiner Unmittelbarkeit gemäß als einen Progreß ins Unendliche, und da diese Unendlichkeit im Reiche der Endlichkeit durch den Tod ein handgreifliches Ende nimmt; so soll jener Progreß nach der Auflösung der natürlichen Erscheinung des Geistes sich in jenem übernatürlichen Jenseits fortsetzen. —

Dies sind Vorstellungen eines wahren Inhalts, nämlich der reinen Seeligkeit des speculativen Selbstbewußtseins, welches allerdings die Reflection aus der Unmittelbarkeit und Natürlichkeit voraussetzt, und in welches sich alle empirische Individualitäten aufheben und identificiren, (eine Wahrheit, welche sich das kindliche Bewußtsein mit rührender Naivetät in dem Glauben an ein freudiges Wiedersehen im Himmel anzueignen strebt); ferner davon, daß in dem Fürsichsein des Selbstbewußtseins die Zeit ein aufgehobenes Moment ist. Insofern aber diese Wahrheiten nur vorstellungsweise ausgedrückt sind, bringt diese formelle Verkehrtheit auch eine Verkehrung des Inhalts hervor, so daß die Lehren des Glaubens sowohl Wahres als Unwahres in sich befassen. Diesem einzelnen Menschen geschieht sein Recht in der Sphäre der Endlichkeit durch den Tod; die endliche Individualität hat als Erscheinungsmöglichkeit des absoluten Geistes eine schlechte Unendlichkeit in der Zeit, sich in jedem Augenblicke zerstörend und wieder gebärend; der Versuch aber die besondere Individualität in ihrer unmittelbaren Einzelheit zu fixiren, entspringt aus der Bewußtlosigkeit kindlicher Selbstsucht. —

In jener Vorstellung des schlechtunendlichen Vervollkommnungsprozesses werden die Momente des Geistes auseinandergerissen, denn jene ewige Götterdämmerung gebiert verglichen mit

dem göttlichen Superlativ stets dieselbe Unvollkommenheit. Daher verneint der vorstellende Geist zugleich jene Phantasie; aber diese Negation ist nicht die concrete Versöhnung, sondern nur die unmittelbare Ueberzeugung des endlichen Geistes durch abstracte Reflexion aus der Verstrickung in die natürliche Unmittelbarkeit auf sein ewiges Wesen die Göttlichkeit errungen zu haben. Eben wegen dieser Einseitigkeit beharrt neben diesem abstract versöhnten Bewußtsein, das sich in der Pein schlechtunendlichen Fortschrittes zerquälende, welches sich unfähig fühlt, jene unnatürliche Abstraction auszuführen; aber dieselbe zugleich als das Ziel seines Strebens festhalten zu müssen glaubt. Für dieses unglückliche Bewußtsein, das sich in der Unmittelbarkeit zugleich heimisch und eingekerkert fühlt, wird dasjenige, welches jene Fesseln gesprengt zu haben wähnt, wiederum objectiv und substantiell.

II.

A.

Die Völker der alten Geschichte fassen sich nach Aufhebung ihrer besonderen Nationalität in das Reich des römischen Kaisers zusammen; gemäß dem steten Fortschritt des antiken Geistes zu größerer Verneinung seiner unmittelbaren Bestimmtheit muß auch diese Objectivität desselben vergehen und ein neues Volk sich als unmittelbarer Träger der ferneren Geistesentwicklung erheben. Dies Volk ist das Deutsche, und dessen psychische Bestimmtheit die unendliche Subjectivität, aber zunächst nur an sich und durch die Roheit eines barbarischen Anfangszustandes getrübt. —

Der Vernichtungskampf zwischen dem römischen Imperator und den Stämmen Deutschlands setzt sich als nothwendig, weil jener nur seine Freiheit anerkennt, bei diesen dagegen sich ein jedes wehrhafte Individuum die Anerkennung seiner Freiheit vendicirt. —

Die Germanen siegten im äußern Kampfe, weil der antike Geist selbst seine unmittelbare Erscheinung verneinte; der christliche

Glaube nahm ihren stolzen Sinn gefangen, weil er die Blüthe des über die äußerliche Bestimmtheit triumphirenden Geistes ist, welche sich in Vorstellungsform der Fassungskraft eines noch ungebildeten Bewußtseins anpaßt. —

Daraus endlich, daß sich die alte Welt diesen abstracten Sieg über die Natur durch immanente Entwicklung gewonnen hat, während er für das germanische Bewußtsein gesetzt wird als ein fertiges Resultat, zu welchem es sich heranzubilden hat; daraus folgt, daß derjenige Theil des christlichen Bewußtseins, welcher sich zerknirschte in der Pein der stets ersehnten und nie erreichten Versöhnung, vorzüglich in den Deutschen erscheinen muß; dasjenige Moment dagegen, welches sich durch die Verneinung der Natürlichkeit für versöhnt hält, besonders in den Resten derjenigen Völker, die früher Träger der antiken Entwicklung gewesen. Der scharfe Verstand der letzteren war am geeignetsten, die christlichen Dogmen zur nothwendigen Bestimmtheit auszuarbeiten, während der Deutsche jene Theorie gemüthlich erinnernd den Inhalt ihrer Lehren mit inniger Liebe und frischem Sinn verwirklichte. —

B.

Das Bewußtsein des Geistes von seiner Göttlichkeit und Versöhnung durch Reflexion aus der natürlichen Unmittelbarkeit auf sein ewiges Wesen vermittelt sich, wie jeder Fortschritt des sich explicirenden Geistes, zunächst in einem einzelnen Menschen, der durch dasselbe seine Endlichkeit besiegend als Gottmensch unter den übrigen ungöttlichen Menschen lebt. Somit ist die Wahrheit, daß der absolute Geist sich im Menschen erfasse, zwar an sich anerkannt, jedoch leidet diese erste Unmittelbarkeit an einem inneren Widerspruch, der sie zu einer höheren Stufe aufhebt. Dieser einzelne Mensch ist Gott; der einzelne hat eine von allen übrigen unmittelbar verschiedene Individualität; so wird sowohl einerseits der spröde Gegensatz zwischen dem göttlichen und accidentellen Bewußtsein in diesem einzelnen Individuum aufgehoben, als er anderer Seits bestehen bleibt, indem die übrigen Menschen

wieder in einem schlecht unendlichen Progreß der Erhebung zur Wesenhaftigkeit des Gottmenschen sich verknechten. Der abstract versöhnte Geist soll sich aus der Unmittelbarkeit reflectiren und beharrt in der Eitelkeit des Sollens, weil er in die unmittelbare Individualität Christi aufgeht. Im Gefühl dieses Widerspruchs und in der Naivetät des vorstellenden Bewußtseins reflectirt sich der Erlöser aus der Verstrickung in die Unmittelbarkeit, als aus einer Vorhalle, in den Tempel himmlischer Seeligkeit; das abstract versöhnte Bewußtsein abstrahirt von seiner unmittelbaren Anfangseinheit mit seiner Erscheinung in der Einzelheit, und hebt letztere zur allgemeinen Erscheinung auf, in welcher die Einzelheit als verneinte bewahrt ist, und welche in ihrer Allgemeinheit als Mittel zur Verherrlichung Gottes und zur Erziehung des weltlichen Bewußtseins vom heiligen Geiste wunderbar erleuchtet wird. —

Diese Erscheinung des abstract versöhnten Geistes ist die Kirche, in deren heiliger Allgemeinheit die einzelnen Priester nur als Werkzeuge des erleuchteten Allgemeinwillens eine Bedeutung haben, so daß ihr besonderes Wissen und Wollen zum einfachen Gehorsam aufzuheben ist. Demgemäß muß sich der allgemeine Wille in allgemeinen Gesetzen offenbaren, und da diese Bestimmungen der Allgemeinheit nur durch Vermittelung der Einzelnen gesetzt werden können, das Wissen und Wollen der Einzelnen für sich als ein eitles gefaßt wird; so muß an die unmittelbare Inspiration der gesetzgebenden Werkzeuge geglaubt werden. Die Kirche ist als besondere Objectivität des abstract versöhnten Geistes in der Natur selbst ein Staat, in welchem jedoch zu Folge jener Abstraction die Besonderungen der Familie und bürgerlichen Gesellschaft, welche unmittelbar in dem natürlichen Dasein des Menschen wurzeln, verneint sind. Da das kirchliche Bewußtsein in diese Besonderungen seines Andersseins nicht verstrickt ist, so schreitet es schnell dazu fort, sich als den abstract allgemeinen Staat zu objectiviren, der in seiner Erscheinung unmittelbar für sich ist, d. h. als absolute Monarchie. —

Das Supremat des Pabstes folgt aus dem kirchlichen Princip mit Nothwendigkeit, weil es, so viel in der Aeußerlichkeit geschehen kann, die Besonderheit verschiedener Nationalität und der

einzelnen Priester Individualität bricht! Der Pabst selbst ist ein einzelner Mensch, aber die Strenge früheren langjährigen Gehorsams soll seine Particularität zum Wissen und Wollen der Allgemeinheit erhoben haben; dann wird auch wiederum an seine unmittelbare, wunderbare Erleuchtung geglaubt. —

Dasjenige Moment des christlichen Bewußtseins, welches in der Pein steten Vervollkommnungsdranges und nie erreichter Vollkommenheit schmachtet, objectivirt sich dagegen als der weltliche Staat des Mittelalters, welcher seine Allgemeinheit und Idealität im deutschen Kaiserreiche zu setzen meint; aber unmittelbar aufweißt, daß diese Idealität nur eine phantastische Meinung sei, indem sie in alle Besonderungen sich auflöst, die aus der natürlichen Bestimmtheit des Geistes hervorgehen, nämlich aus der besondern Nationalität, der Blutsverwandtschaft, dem Zusammenleben an einem bestimmten Local, endlich aus der verschiedenen Weise das natürliche Product zu percipiren und zu verarbeiten. Diese Besonderungen werden zugleich für profane gehalten, in welchen der Mensch eine wahre Befriedigung nicht finden könne.

Im Siegesbewußtsein über die Unmittelbarkeit herrscht die Kirche; die Laien dienen im Gefühl ihrer Ohnmacht gegen die natürliche Bestimmtheit, um so mehr gegen die triumphirende Besiegerin derselben. — Doch ist es leicht einzusehen, daß die Kirche selbst nur ein Moment des nicht wahrhaft versöhnten Geistes sei; dasjenige nämlich, welches sich für versöhnt hält, aber in Wahrheit sich selbst allseitig widerspricht. Das kirchliche Bewußtsein setzt die Versöhnung in der Beziehung auf das Göttliche nach abstracter Verneinung der unmittelbaren Endlichkeit des Geistes; eine solche aber ist nicht nur die Familie und bürgerliche Gesellschaft, sondern vor Allem die besondere Objectivität des religiösen Bewußtseins in der natürlichen Unmittelbarkeit. —

Jene beiden Momente des christlichen Bewußtseins, von denen das eine sich setzte als die Ohnmacht gegen die Natur, das andere als abstract negativ gegen dieselbe vermitteln sich zum wahrhaft versöhnten Geist, der sich zwar weiß als allmächtig gegen die Unmittelbarkeit, diese Allmacht aber nicht als abstracte Verneinung bethätigt, (in der Erkenntniß, daß diese Negation ein

Kind schwächlicher Furcht sei); sondern sich in ruhiger Sicherheit daran erfreut, daß sein unendliches Wesen sich im natürlichen Reiche offenbart, und sich darin im absoluten Staatensystem objectivirt. — Dann hebt auch das religiöse Bewußtsein die unvollkommene Uebergangsform seiner besonderen Objectivität in der natürlichen Unmittelbarkeit zu der Subjectobjectivität des absoluten Selbstbewußtseins auf, in dessen Feuer sich jede Unmittelbarkeit idealisirt; dieses Feuer verklärt auch die Unmittelbarkeit der Vorstellung in das Wissen, somit die absolute Religion in die absolute Wissenschaft. Einen Theil dieses Processes werden wir jetzt näher zu betrachten haben.

C.

Das weltliche Bewußtsein befreit sich in unbedingtem Gehorsam gegen die Kirche aus seiner Verstrickung in die Banden der natürlichen Unmittelbarkeit: zunächst so, daß die Laien von der Ueberzeugung durchdrungen sind, ihr Gut und Blut sei den allgemeinen Zwecken des Christenthums geweiht, während das Wissen und Setzen dieser Zwecke in die Kirche fällt. Durch dies Gesetztwerden offenbart sich jenes geheimnißvolle Innere und wird durch die Gewohnheit der Wille der wiedergeborenen Welt. Hierin daß letztere sich als in sich negatives erfaßt, als Waffe zur Ausführung der christlichen Zwecke, identificirt sie sich mit der Kirche. Vollendet prangt jene stolze Objectivität des Catholicismus, jene Hierarchie der Gottesdiener vom Leibeignen bis zum Statthalter Gottes auf Erden; um dessen Sonne sich der Mond kaiserlicher Macht dreht als Trabant. Die christliche Erde steht ein Tempel des Herrn, über dem sich die blaue Himmelskuppel hinwölbt. Heraus reißt die Begeisterungsgluth der andächtigen Schaar zur Erlösung der Ungläubigen. Das heilige Grab umschließt unkräftig ein vergangenes Gebein; da zaubert der künstlerische Genius das Antlitz des Gottmenschen aus himmlischer Ferne in die irdische Gegenwart; der Dom des heiligen Petrus bewältigt die vielen Spitzen der in sich zerrissenen gothischen Baukunst in sich, als

würdiges Sinnbild der in sich geschlossenen Welt. — Aber obgleich die Welt sich nach Aufhebung ihrer unmittelbaren Sprödigkeit gegen den heiligen Geist im Allgemeinen versöhnt fühlt; so bleibt sie dennoch in die besondern Kreise zersplittert, gegen welche sich das kirchliche Bewußtsein indifferent verhielt, oder welche von diesem abstracten Bewußtsein wohl verneint werden, je doch so, daß diese Verneinung ohnmächtig bleibt, weil jene Momente an sich als nothwendige in dem Begriffe des in der Natur sich objectivirenden Geistes begründet sind. —

Die Allgemeinheit des Staats wird von einer Besonderung desselben für die übrigen gesetzt, und zwar muß dieselbe das staatliche Moment sein, welches sich als die besondere Allgemeinheit oder subjective Zusammenfassung des Staats setzt, d. h. vom Fürsten. — Dieser bethätigt sein Gefühl von der Versöhnung und Mündigkeit des Weltstaats sowohl im Kampfe gegen die Kirchenherrschaft als durch Zertrümmerung der fixirten Besonderungen im Staate selbst. Der Staatsgeist spaltet sich in das königliche und ständische Bewußtsein, von denen letzteres in Particularismus erstarrt zum Bewußtsein der Staatsallgemeinheit durch immanente Entwicklung nicht gedeihen kann. Im Kampf dieser Gegensätze erwirbt sowohl der Herrscher selbst als seine niedergeschmetterten Gegner die Ueberzeugung, daß in der Person des Königs das Selbstbewußtsein und der Wille des Allgemeinen unmittelbar und ausschließlich lebe; und der Monarch geht dazu fort, für diese willigen Werkzeuge seine Willensbestimmungen als allgemeine Gesetze zu offenbaren und eine geordnete Verwaltung zu schaffen, die ein nochmaliges Zerfallen der Staatsallgemeinheit in ihre besonderen Momente verhindere. —

Insofern die absolute Monarchie diese Herstellung der Staatsallgemeinheit durch Verneinung der fixirten Besonderung bezweckt, setzt sie sich, nachdem die ständische Selbstsucht gebrochen worden ist, selbst als eine in sich negative Uebergangsform.

Die Stände sind in der Furcht des Herrn und im Gehorsam gegen das Gesetz zum Wissen und Wollen des Allgemeinen erzo-

gen; insofern sich daher der Monarch dieses Wissen und Wollen und demzufolge das Setzen der allgemeinen Willensbestimmungen ausschließlich anmaßt, erweißt sich diese Anmaßung als das Zeichen eines willkührlichen Willens, der sein besonderes Interesse dem Interesse der Allgemeinheit gegenüber festhält und sich daher entweder freiwillig mit dem Bewußtsein der Nation vermitteln muß oder, wenn er dieser immanenten Entwicklung nicht fähig ist, durch die Allmacht der nationellen Intelligenz zu diesem nothwendigen Schritt gedrängt wird. —

Die absolute Einherrschaft geht in den absoluten Repräsentativstaat über, in welchem das Wissen und Wollen des allgemeinen Staatsgeistes aus der freien Vermittlung des Bewußtseins und Willens aller besondern Momente hervorgeht. —

Als die Wirklichkeit der sittlichen Idee, d. h. als die bewußte Energie, jene Idee in jedem Augenblick zu verwirklichen, hebt der absolute Staat auch die besonderen Kirchen in sich auf, als welche die besonderen Objectivitäten der fixirten Momente des noch in der Unmittelbarkeit der Vorstellung befangenen Bewußtseins sind, welches das absolute nicht weiß und dasselbe mit Bewußtsein in der Unmittelbarkeit entfaltet; sondern es nur vorstellend an seine phantastische Verwirklichung in einem gemeinten Jenseits glaubt. —

Im System absoluter Staaten, (denn der Staatsgeist als der in der Unmittelbarkeit für sich seiende setzt sich als die vielen Staaten, welche eben so viele individuelle Objectivitäten des sich auf die Unmittelbarkeit beziehenden und dieselbe als ein nothwendiges Moment seiner Explication erfassenden Geistes sind); in der Wissenschaft, in welcher der Geist sein in der Unmittelbarkeit auseinandergelegtes Wesen in sein absolutes Selbstbewußtsein zurücknimmt, in jedem Augenblick den Inhalt dieses Selbstbewußtseins wieder in die Unmittelbarkeit hinaussetzend; — in diesem Proceß hat der Geist seine dualistische Qual zur wahrhaften Versöhnung aufgehoben. Uebrigens ist ein Uebergangszustand vorherzusehen, in welchem eine neue Religion sich als nothwendig

setzt, die wir mit Fug und Recht die wissenschaftliche Religion oder den Glauben an die Wissenschaft nennen können; insofern das nicht logisch durchgebildete Bewußtsein den Inhalt der Wissenschaft nicht in seiner nothwendigen Dialektik erkennen, sondern resultatlich und vorstellungsweise in sich aufnehmen wird. Diese Resultate sind nicht etwa mit den christlichen Dogmen identisch, sondern der christliche Inhalt, wie er durch das speculative Feuer von den unklaren Ausgeburten einer trüben Phantasie geläutert worden ist. Auch auf der Stufe höchster Vollendung wird dieser Glaube an die Wissenschaft, diese Vorstellung des Absoluten in dem Bewußtsein des Kindes die nothwendige Vorstufe zur männlichen Erkenntniß bilden; wie die Religion denn auch als nothwendiges Uebergangsmoment des sich entwickelnden absoluten Geistes, im Reiche der Unmittelbarkeit und Besonderung ihr besonderes Bestehen behaupten wird und muß! —

Die genauere Entwickelung muß sich theils noch in der weltgeschichtlichen Zukunft vermitteln; theils geht sie entschieden über die Grenze dieser Abhandlung hinaus; so daß ich, bevor ich mich zum dritten Abschnitt dieser ersten Abtheilung wende, nur noch Einiges über die Rechtsentwicklung in der betrachteten Periode andeuten will. —

Die Völker der alten Geschichte faßten sich, wie oben ausgeführt worden, in allmähliger Verneinung ihrer unmittelbaren Bestimmtheit in das römische Kaiserreich zusammen; durch diesen Proceß hebt sich auch ihr unmittelbares Volksrecht zum abstractallgemeinen Personenrecht auf. Dieser Entwicklung ist das römische Volksrecht, nämlich die leges, das jus honorarium, die Interpretation und Gutachten der Rechtsgelehrten, eben so sehr unterworfen als die übrigen Rechte, in so fern der gesetzliche Inhalt fortan nur durch den Willen der Person par excellence d. h. des Kaisers seine verbindliche Kraft hat. —

Im Gegensatze gegen diese Abstraction müssen die deutschen Stämme gemäß ihrem Befangensein in der Unmittelbarkeit und ihrem Princip der einem jeden wehrhaften Individuum in seiner

Aeußerlichkeit zustehenden Anerkennung ihre unmittelbaren Volksrechte beibehalten, und dieses Recht wird aus denselben Gründen nicht ein geordnetes System bilden; sondern einzelne Bestimmungen über das Maaß der Genugthuung enthalten, welche dem Verletzten von dem verletzenden Individuum zu leisten ist. —

Die Nothwendigkeit einer allgemeinen Gesetzgebung in der Kirche habe ich oben aufgewiesen. Aus der eigenthümlichen Stellung der Kirche, als der besonderen Objectivität des nach Reflexion aus der Unmittelbarkeit auf seine Unendlichkeit bezogenen Geistes, der sich als Schlußstein des antiken Processes erwies; welche Objectivität die in der Unmittelbarkeit schmachtende germanische und germanoromanische Nationalität aus diesen unwürdigen Fesseln befreien soll —; hieraus folgt, daß die Kirche alle Verhältnisse, deren Verletzung möglicher Weise als Verletzung des christlichen Inhalts erscheinen kann, in den Bereich ihrer Gesetzgebung ziehen wird. Die Kirche behandelt die neuen Rechtsverhältnisse mit römisch gebildetem Sinne, und formt so einerseits die Principien des abstracten römischen Rechts nach den höheren Anforderungen christlicher Sittlichkeit um; anderer Seits erhebt sie allmählig das Rechtsgefühl der germanischen und germanoromanischen Laien, (denen die Kirchengesetze vermöge der herrschenden gleichsam obervormundschaftlichen Stellung der Kirche als allgemein verbindliche erscheinen müssen) aus der Unklarheit eines dumpfen Gefühls zu bewußter Rechtskenntniß und Erkenntniß. —

Das Recht in denjenigen Verhältnissen, welche außerhalb des kirchlichen Bewußtseins fallen, entwickelt sich in den besonderen Kreisen auf bewußtlose vegetative Weise als Gewohnheitsrecht. —

Das abstracte Recht, die Frucht antiker Rechtsentwicklung, erhielt sich in unmittelbarer Geltung (wenn auch in verderbten und dürftigen Ueberbleibseln) im oströmischen Kaiserreich und den Städten Italiens; als in dem Local, wo sich die antike Bildung am intensivsten und auch zeitlich am längsten vermittelt hatte. Das ungebildete germanische Bewußtsein mußte, weil es die römische Welt nicht concret in sich aufhob, sondern abstract ver-

neinte, dieselbe als sein unmittelbares Anderssein an sich bewahren. —

Zur Zeit der Kreuzzüge, als die Gesammtheit germanischer und germanoromanischer Staaten den Zwecken des Christenthums dienten, mußte diese Gesammtheit sich mit Byzanz und dem Morgenlande, welches unterdessen seine eigenthümliche Entwicklung durch den Islam geschlossen hatte, in Beziehung setzen; weil das Bewußtsein dieser unmittelbaren Träger der weltgeschichtlichen Zukunft sich durch jenen Zweckdienst von seinem Befangensein in einer rohen Unmittelbarkeit befreit und sich zu einer concreten Vermittlung mit dem Bewußtsein der weltgeschichtlichen Vergangenheit und den besondern Objectivitäten der besondern Momente desselben befähigt hatte.

Es ist oben angedeutet worden, daß gerade zu dieser Zeit der Weltstaat im königlichen Bewußtsein das Gefühl seiner Wiedergeburt und Mündigkeit erlangend, den Kampf um seine Unabhängigkeit gegen die Kirche und um seine Allgemeinheit in sich beginnen mußte. Die Fürsten lernten bei Oströmern und Saracenen die Macht des Absolutismus, eine allgemeine durch den despotischen Willen gesetzte Gesetzgebung und Verwaltung kennen. Das römische Recht erwies sich insbesondere als die subtilste Waffe gegen Stände und den Pabst, so daß beide aus einem richtigen Instinct sich der Einführung jenes Rechts oft und auf das energischte widersetzen. — Aus der Verneinung der fixirten Besonderung einer monadischen Aristokratie (als Exemtion der Exemtion) und durch die Beziehung auf die Objectivitäten der Momente des weltgeschichtlich vergangenen Bewußtseins blühte in Italien das städtische Gemeinwesen und mit ihm die Pflege und Kenntniß des allgemeinen römischen Rechts, welches sich in diesen Localen spärlich erhalten, empor. —

Das städtische Gemeinwesen setzt sich als ein nothwendiges Staatsmoment; insofern sich aber dasselbe fixirt, setzt es sich eben so nothwendig als ein in sich negatives. Denn der moderne Staat setzt sich als die Objectivität des nationellen Bewußtseins

in dessen concreter Entfaltung; nicht aber wie dasselbe sich in dem besonderen städtischen Local besonders vermittelt und eben wegen dieser abstracten Vermittlung nicht sich als ein in sich selbstständiges Ganze objectiviren kann, sondern zu seinem Bestehen in jedem Augenblick auf die Unterstützung seines Anderssseins gewiesen ist. —

Als sich fixirende staatliche Besonderung wird das städtische Moment eben so wie die übrigen erstarrten Momente gebrochen werden. —

Das siegende königliche Bewußtsein faßt darauf die verschiedenen ihm äußerlichen Rechte, das römische, canonische, das Feudal- und Gewohnheits-Recht, und die ihm eben so äußerlichen Satzungen, welche durch Vermittlung der Praxis und theoretischen Jurisprudenz aus dem Bedürfnisse jene unter sich collidirenden Rechte der Vergangenheit auf die Verhältnisse der Gegenwart anzuwenden entsprungen sind, in ein allgemeines Rechtssystem zusammen. Die Motive dieses Systems werden nicht etwa im Allgemeinen willkührliche, sondern Resultate der Kenntniß jener früheren Rechte und eines dadurch gebildeten Bewußtseins sein; dessen gesetzliche Kraft aber ist nur aus dem Willen des Königs herzuleiten, so daß ein Interpretiren etwa zweifelhafter Stellen aus einer gelehrten Kenntniß des antiquirten Rechts durchaus zu untersagen ist; und entweder der König selbst oder eine dazu von ihm authorisirte Behörde im nöthigen Falle die authentische Interpretation zu geben hat. —

Es tritt hier jedoch der schon oben angedeutete Uebelstand ein, auf welchen ich auch noch in der dritten Abtheilung dieser Abhandlung zurückkommen werde, daß der König allgemeines Staatsbewußtsein und Wille und zugleich empirisches Individuum ist; somit möglicher Weise das Recht wegen der empirischen Zwecke seiner Particularität willkührlich setzen und aufheben kann.

Nach der vollendeten Erziehung des nationellen Bewußtseins wird das königliche Bewußtsein in seiner Fixirung überhaupt ein

willkührliches, und werden daher seine Willensbestimmungen dasselbe Gepräge einer willkührlichen Subjectivität an sich tragen. Selbst bei der edelsten Absicht wird der Fürst durch seine falsche Stellung dazu gedrängt werden. — Die Willkührlichkeit par excellence ist die Willensbestimmung, sich das ausschließliche Setzen der Bestimmungen des Staatswillens vorzubehalten! —

Im absoluten Repräsentativstaat geht das allgemeine Staatsbewußtsein und der allgemeine Wille aus der freien Vermittlung des Wissens und Wollens der Besonderungen des Staats hervor; daher muß sich auch das Setzen der Bestimmungen des Allgemeinwillens durch die freie Discussion der vorzüglichen Intelligenzen, welche die besonderen Momente vertreten, sich vermitteln. Die Legislation centrirt in König und Parliament. In dieser freien Dialektik des Rechtsbewußtseins erlangt der Geist im Rechte die Freiheit, die ihm darin allein zukommt; denn das Recht ist die Freiheit als Idee. —

III.

Der in dem vorigen Abschnitt entwickelte objective Proceß wird in das philosophische Selbstbewußtsein erinnert durch die Scholastiker und diejenigen Männer, von denen die Anfänge der freien modernen Philosophie zu datiren sind. —

Wie der Staat zuerst selbst seine Freiheit verneinte und sich der Kirche unterwarf, die sich zwar für die Wirklichkeit des versöhnten Geistes hält, aber in Wahrheit sich selbst widerspricht; so unterwirft sich die scholastisch speculirende Intelligenz der Religion, deren Unvollkommenheit darin besteht, die höchsten Wahrheiten

nur vorstellungsweise auszudrücken. Diese Unterwerfung gründet sich in der Ahnung, daß in den religiösen Dogmen insbesondere in der Dreieinigkeitslehre das ewige Wesen des Geistes angeschaut werde. —

Indem der Geist den Glaubensinhalt zu begreifen versucht, erfaßt ihn der Zweifel, dessen verzehrendes Feuer sofort jede ihr widerstrebende Unmittelbarkeit verflüchtigt, wie der monarchische Herrscher die Besonderungen im Staate brach. —

Wie ferner der Fürst nicht nur die fixirte Besonderung zermalmte, sondern überhaupt jede nicht von ihm selbst gesetzte Besonderung; so verneint die im ersten Taumel der Freiheit übermüthige Intelligenz nicht nur die unvollkommene Form der Religion, sondern auch die großen Wahrheiten ihres Inhalts. —

Wie endlich der König den Staat ordnete zu einem Körper, dessen Seele das unmittelbare königliche Wissen und Wollen war; so verfaßt der Philosoph, der wissenschaftliche Fürst, ein System, das er als ein in allen Momenten consequentes behauptet, während es in Wahrheit auch darin der absoluten Monarchie entspricht, daß es ein in allen Theilen sich widersprechender Mechanismus ist. —

Als Erinnerung des objectiven Processes versucht dies System auch die ihm entsprechende Staatsform zu begreifen. —

So habe ich in der Entwicklung der absoluten Monarchie drei Momente unterschieden, in deren erstem das königliche Selbstgefühl die Staatsallgemeinheit in unmittelbarem Kampf gegen die päbstliche und ständische Gewalt setzt, in deren zweitem dies Gefühl im Kampfe sich zum bestimmten Bewußtsein der in seiner Unmittelbarkeit beschlossenen Zwecke ausgearbeitet hat, so daß der siegreiche Fürst seine Willensbestimmung als allgemeines Gesetz aufweist und für die Flüssigkeit der Staatsbesonderungen durch eine geordnete Administration sorgt; in deren dritten Moment endlich das philosophische Selbstbewußtsein die absolute Monarchie für seine Zeit als den absoluten Staat aufweist. —

Diese Philosophie vermittelt sich in ihrer größten Bestimmtheit in dem Bewußtsein des Hobbes aus Malmesbury! —

Ich beginne hienach die zweite Abtheilung dieser Abhandlung, in welcher ich mir vorgenommen habe, mit möglichster Schärfe die immanente Dialektik des Hobbesischen Systems aus dem dunkelen Schacht der Originalwerke dieses Philosophen an den Tag zu fördern. —

Zweite Abtheilung.

Das System in seiner eigenthümlichen Entwicklung.

El. ph. S. I. ad lectorem; ep. dedicatoria ad comitem Devoniae im Buch de Cive.

Die Tochter des Menschengeistes und der Objectivität, die Philosophie, ist die durch richtiges Schliessen erworbene Erkenntniß der Erfolge aus den Ursachen und der Ursachen aus ihrem Erfolge; so daß sie eben sowohl ein Speculiren über das Nicht Gesetzte als einen reinen Autoritätsglauben ausschließt. — Es giebt nur eine Philosophie, obgleich dieselbe nach der Verschiedenheit ihres besonderen Gegenstandes verschieden benannt werden kann; sie bezweckt den menschlichen Vortheil und ist allen Menschen an sich oder im Keime angeboren.

El. ph. S. I. 7, 8, 9, 10, 15, 22.

Durch die Philosophie soll die Erkenntniß des Universums erst erlangt werden; insofern also im Anfange des Systems durchaus Nichts erkannt sein kann; so muß als Anfang eine fictive Verflüchtigung aller Dinge gesetzt werden. Der Philosoph, der sich von diesem phantastischen Weltuntergang ausnimmt, erinnert sich nur, daß ausser ihm überhaupt noch ein Anderes sei. Diese Vorstellung der abstracten Objectivität ohne Rücksicht auf irgend eine Bestimmtheit derselben als auf ihr Anderssein vom vorstellenden Bewußtsein, heißt der Raum.

Es werde hierauf wieder ein bestimmtes Object gesetzt, so muß dasselbe einen bestimmten Theil des Raumes einnehmen und von unserer Vorstellung unabhängig sein. Ein solches Object heißt ein Körper; der Theil des Raumes, mit welchem der Körper zusammenfällt, heißt sein Ort; endlich wird der Körper, welcher sich durch den ganzen Raum ausdehnt, die **erste Materie** genannt. —

Die bestimmten Körper gehen wohl unter und verändern sich; aber nicht nach ihrer Körperlichkeit, sondern nach ihrer Bestimmtheit. Noch wirken sie auf einander als Körper, da die Ausdehnung ihre einfache Indifferenz ist, sondern durch ihre Accidentien.

Die Accidentien des sollicitirenden Gegenstandes bilden die thätige, die Accidentien des sollicitirten Objects die materielle Ursache, welche beide sich als Momente der vollständigen nothwendigen Ursache setzten. Die vollständige Ursache ist somit das Aggregat aller Accidentien des thätigen und des leidenden Gegenstandes, nach deren Voraussetzung der Erfolg eben so sehr gesetzt werden muß, als er bei dem Fehlen eines derselben nicht gesetzt werden könnte. Hieraus folgt, daß Nichts ohne Nothwendigkeit geschieht, und daß die nothwendige Causalitätskette jedes bestimmte Object als eine Identität von Ursache und Wirkung in sich schließt. —

Das Princip aller Ursache und Kraft, aus welchem die Accidentien aller bestimmten Dinge quellen, ist die Bewegung, oder das continuirliche Uebergehen aus einem Orte zu einem anderen. —

Diese Allmacht der Bewegung beweist sich durch folgende Schlußkette:

Nehmen wir an, daß ein bestimmter Körper im Raume ruhe, während der übrige Raum leer ist. Soll sich dieser Körper bewegen; so muß, weil er selbst als ruhender bestimmt war, die Sollicitation zur Bewegung von aussen an ihn kommen. Ausser ihm aber ist das Leere; so wird er von allen Seiten gleichförmig sollicitirt, was wegen der gegenseitigen Aufhebung dieser Einwirkungen eben so wirkt als ob er gar nicht sollicitirt wäre. Es kann somit die Sollicitation zur Bewegung eines Körpers nur von einem ihn berührenden Körper ausgehen. —

Die nothwendige Ursache setzte sich als das Aggregat aller Accidentien des thätigen und leidenden Gegenstandes; so kann durch zwei sich berührende Körper, deren gegenseitiges Accidenz die Ruhe ist, auch nur die Ruhe fortgesetzt werden, und die Ursache der Bewegung in einem Körper wird stets ein ihn tangirender bewegter Körper sein. —

Wenn ein Object zu verschiedenen Zeiten auf einen anderen Körper einwirkt, so daß zwischen den Wirkungen nur eine zeitliche Verschiedenheit besteht, so können auch die Erfolge nur der Zeit nach verschieden sein. —

Hieraus folgt, daß Veränderung und Bewegung als identisch zu betrachten sind. Denn wir nennen etwas verändert, das unseren Sinnen anders erscheint als früher. Diese verschiedenen Erscheinungen sind verschiedene Einwirkungen auf das fühlende Individuum; daher muß entweder ein vorher ruhiger Theil des wahrgenommenen Objects in Bewegung gesetzt, oder ein früher bewegter anders bewegt worden; oder aber eine solche Bewegungsveränderung muß in dem wahrnehmenden Organismus vorgegangen sein. Sonach ist die Bewegung allmächtig; die Ruhe durchaus ohnmächtig! — Conat heißt eine punctuelle Bewegung d. h. eine Bewegung durch einen Raum, welchen man nicht berücksichtigt. Der Punct nämlich ist nicht untheilbar, sondern nur ungetheilt. —

Die Reaction ist das Bestreben des leidenden Gegenstandes sich in den Zustand zurückzuversetzen, aus welchem es durch den Anstoß des sollicitirenden Objects verdrängt worden. Einwirkung und Gegenwirkung geschehen auf derselben Linie, aber von entgegengesetzten Ausgangspunkten. Ueber diese abstracten Kategorien ist übrigens zu bemerken, daß ihnen keine absolute Wahrheit einwohnen kann, da die Definition nicht den Begriff der Sache, sondern nur unsere subjective Meinung über denselben ausdrückt. Dergleichen Abstractionen bezeichnen nichts Wirkliches, sondern sind nur Namen von Namen, welche von den Menschen zur Vereinfachung der Gedankenrechnung erfunden worden sind. Objectiv besteht weder die Bewegung noch das Sein, noch etwa eine allgemeine Idee; sondern nur der bewegte Körper, welchem wir wegen seiner verschiedenen Einwirkung auf unseren Organismus durch die verschiedenen Sinnwerkzeuge bestimmte Accidentien oder Eigenschaften zuschreiben, welche sich somit als Etwas nur subjectives aufweisen.

Obgleich nun jenen allgemeinen Sätzen keine absolute Wahrheit zukommen kann, so ist doch mit der größten Sorgfalt versucht worden, jene Allgemeinheiten so zu definiren, daß die Gedankenrechnung möglichst schlußgerecht werde. —

El. ph. S. I. 25.; S. II., 11, 12 Lev. I, II, III, VI.

Die Lebens- und Willens-Bewegung scheint den Thieren eigenthümlich.

Die Bewegung des Lebens ist das continuirliche Erzittern der organischen Welt in sich, welches durch die zeugenden Organismen in dem Acte der Zeugung erzeugt durch eine organische Thätigkeit fortgesetzt wird, nämlich in dem Uterus durch die Einwirkung des mütterlichen Organismus, nach der Geburt durch den Athmungsproceß. Dieser Proceß ist näher so aufzufassen, daß kleine Monaden, welche um ihre Axe kreisend in der Atmosphäre schwimmen müssen, obgleich sie wegen ihres unendlich geringen Umfangs selbst der genausten Forschung entgehen, mit der eingehauchten Luft durch die arteria aspera in das Parenchyma der Lunge gelangen, dann durch die arteria venosa zum Herzen. Diese Atome bringen durch ihre Rotation das Blut in Bewegung, dehnen Venen und Herz aus, und werden endlich durch Herzschlag und Vermittlung der Adern durch alle Theile des Organismus verbreitet. —

Uebrigens giebt es auch Monaden, deren Umschwung dem organischen Leben hinderlich ist, und welche sich als Ursache der epidemischen Krankheiten erweisen. —

Dieser vorwiegend organischen Thätigkeit setzt sich die Willensbewegung, die aus der Sollicitation der den Organismus umgebenden Objectivität entspringt, entgegen. Die objective Bewegung wird durch die Nerven der Sinnwerkzeuge bis zum Gehirn und nach Erschütterung der im Gehirne fliessenden Arterien bis zum organischen Herzenscentrum fortgeführt; das Herz aber drängt sich von dieser gegenständlichen Belastung zu befreien. —

Aus diesem Drängen des Herzens nach der organischen Peripherie entspringt die Vorstellung des sollicitirenden Gegenstandes; die wegen der nach aussen strömenden Reaction des organischen Mittelpunkts als ein ausserhalb des Organismus Bestehendes erscheint. —

Dagegen wird der objective Eindruck von der organischen Peripherie bis zum Herzen in die Innerlichkeit des Organismus aufgehoben, und zwar so, daß Schmerz entsteht, wenn jene Einwirkung die Lebensbewegung hindert, Lust, wenn sie derselben förderlich ist. Der Organismus reagirt sogleich durch Bejahung des Angenehmen und Negation des Schmerzhaften oder durch Zuneigung und Abneigung. —

Beide Bewegungen, bei deren einer die Thätigkeit des Organismus vorwiegt, bei der andern das organische Leiden, setzen sich als Momente des Gefühls oder der Identität der subjectiven und objectiven Bewegung. — Dieselbe Identität wird auch als Denken bezeichnet. Der Gedanke ist die Repräsentation des bestimmten sollicitirenden Gegenstandes im lebendigen Körper, wegen dessen materiellem Zusammenhang auch im organischen Nachzittern, im Nachdenken, kein Uebergang von einem Gedanken zu einem andern sich bilden kann, der nicht früher in irgend einer Reihe ursprünglicher Einwirkungen präformirt worden ist. —

Es pflegt zu geschehen, daß die Sollicitation desselben Gegenstandes die Lebensbewegung hindert und befördert; insofern die Dinge aus mannigfachen Theilen bestehen und durch die verschiedenen Sinnwerkzeuge auf den Organismus einwirken. — In diesem Falle heißt das Aggregat der organischen Leiden, die aus jener verschiedenartigen Reizung entstehen, Ueberlegung. Der Wille dagegen ist die endliche Reaction des Organismus, sei dieselbe affirmativ oder negativ, nachdem die durch die schwächere Sollicitation erregte organische Strömung von der stärkeren aufgehoben ist. — Dem Willen folgt der Stoß der ausgedehnten Thierseele, die an dem Ursprung der Nerven ihren Ort haben muß, gegen letztere, dann wiederum ihre Zusammenziehung. Die-

ser Proceß objectivirt sich an der organischen Peripherie durch Muskelspannung und Abspannung und Gliederbewegung. —

Lex. XII., XXXIV., XLV. App. ad Lex. c. 1.

Ich habe von einem Orte der Seele gesprochen, weil sie eine bestimmte, wenn auch dem Menschenauge unsichtbare, Ausdehnung und Gestalt haben muß; denn das Universum ist die Zusammenfassung aller Körper, so giebt es auch überall Nichts unkörperliches. Ein von den Dingen getrenntes Wesen giebt es eben deswegen nicht, und die Seele muß, wenn sie dem thierischen Organismus wesentlich ist, als ein wesentlicher Theil desselben durch die allgemeine Auflösung des Organismus im Tode vergehen. Auch ist es eine eitle Meinung, daß die Seele im Körper allgegenwärtig sei; denn mehrere Körper können nicht einen Ort haben, da der Ort nichts Anderes bedeutet als den bestimmten Raumestheil, mit welchem ein bestimmter Körper zusammenfällt. In der heiligen Schrift findet sich keine Stelle, in welcher diese Wahrheiten geleugnet würden. —

Daß eine von der Nothwendigkeit befreite Freiheit zu Wollen dem Organismus nicht zukomme, ist einleuchtend, denn wenn die vollständige Ursache aus den Accidentien des Organismus und der Objectivität entsprang, so mußte der Wille folgen. Versteht man dagegen unter Willensfreiheit nicht etwa die Fähigkeit Etwas wollen oder nicht wollen zu können, sondern die Freiheit das zu thun, was man will; so ist eine solche Freiheit ohne Weiteres Mensch und Thier zuzugestehen, weil sie sogar das thun müssen, was sie wollen. —

Die Gedanken, die durch eine sollicitirende Willensbewegung erzeugt werden, heißen (Intellectus) Verständnisse.

Die organischen Wesen lernen durch die Erfahrung d. h. durch das erinnernde Nachzittern vieler gegenständlichen Einwirkungen im Organismus, daß bestimmten Voraussetzungen bestimmte Erfolge entsprechen; so können sie vermöge dieser relativen Kenntniß sich bestimmte Mittel zu einem bestimmten Zwecke vorstellen. Eine absolute Erkenntniß des Objectiven erweist sich da-

gegen als unmöglich, da die objective Bewegung nicht anders sich mit dem Organismus vermitteln kann als in ihrer Zersplitterung durch die Sinnwerkzeuge. —

Sect. II., 10, 13. Lev. III., IV., V. App. ad. Lev. c. 3.

Der Mensch bedarf zu seiner vollständigen Entwicklung nur die Geburt mit fünf gesunden Sinnen; so unterscheidet er sich durchaus nicht wesentlich von den übrigen lebenden Wesen; daher kann auch seiner Seele eine vom Körper getrennte Unsterblichkeit nicht zukommen. Diese Behauptung steht mit dem Inhalt der heiligen Schrift keineswegs in Widerspruch; denn die Seele unserer ersten Eltern war der Tradition nach nur unsterblich durch die Gnade Gottes, so lange sie nicht kosten würden vom Baume der Erkenntniß. Nach dem verbotenen Genusse verfielen sie selbst und ihre Nachkommen der Macht des Todes, bis sie, durch neue Begnadigung von ihrer Sünde erlöst, nach der allgemeinen Auferstehung des Fleisches ein neues Leben beginnen werden. —

Die Fähigkeiten, welche dem Menschen als eigenthümliche erscheinen, sind ohne Ausnahme angeeignete und gründen sich in der Erfindung der Sprache. Nachdem nämlich der Gedanke sich im Worte vergegenständlicht, wird diese Objectivität sowohl ein Anhalt für die Erinnerung des einzelnen Objectivirenden, als es dadurch möglich wird, daß viele Individuen nach ähnlicher Gedankenobjectivirung sich ihre Erfahrung gegenseitig mittheilen. Diese Erfahrung wird dann, in Schrift und Druck verfestigt, gemeinschaftliches Eigenthum der Gegenwart und der Nachkommen Erbschaft. Dadurch erwirbt das menschliche Geschlecht eine weit ausgebreitere Kenntniß des Causalnexus als die übrigen Thiere und kann mit viel größerer Wahrscheinlichkeit aus der Vergangenheit auf die Zukunft schließen. Ferner wird der Mensch wegen dieser tieferen Einsicht auch die mittelbare Einwirkung entfernter Gegenstände herausfühlen und entsprechende Mittel aufsuchen, um diese Einwirkung festzuhalten oder zu negiren, während das Thier stets nur unmittelbar gegen den unmittelbaren Druck des zunächst sollicitirenden Gegenstandes reagirt.

Endlich erfindet der Mensch durch vernünftige Reflection d. h. durch Wortrechnung allgemeine Kategorien oder Collectivnamen. Dieser Proceß möge durch folgendes Beispiel veranschaulicht werden. Logica I. §. 3. Wenn jemand einen Gegenstand in der Ferne undeutlich wahrnimmt, so wird er die Vorstellung haben, die wir mit dem Namen Körper bezeichnen. Er trete näher heran und bemerke, daß dieser Gegenstand sich auf bestimmte Weise von einem Ort zu einem andern bewege; so wird ihm die Vorstellung eines Lebendigen präsent werden. Erkennt er ganz in der Nähe genau die Gestalt des Objects, nimmt ferner Stimme und andere Zeichen vernünftiger Reflection wahr, so wird er die Vorstellung eines Vernünftigen haben.

Hat der Beobachtende nun die Ueberzeugung, daß jene dreifache Affection seines Organismus von einem und denselben Gegenstande ausgegangen sei; so objectivirt sich sein Gedanke über letzteren, als Summe jener drei Prädikate, körperlich – lebendig – vernünftig, als ein körperliches, lebendiges, vernünftiges Wesen; diese Summe faßt der Wahrnehmende in einem Namen zusammen: Mensch! Darauf summiren sich die Worte zu Sätzen, aus der Satzrechnung entstehen Schlüsse, aus diesen die dialectische Kunst; stets aber wird mit den Worten ebenso gerechnet, als es dem gewöhnlichen Bewußtsein in der Arithmetik mit den Zahlen geläufig ist. —

Trotz dieses künstlichen Processes ist von einer Erkenntniß des objectiv Wahren auch bei dem Menschen keine Rede, weil auch er sich nur mit der durch die Eigenthümlichkeit seiner Sinnwerkzeuge zersplitterten Objectivität vermitteln kann; so daß Wahrheit, die als Resultat menschlicher Reflection behauptet wird, nichts mehr bedeutet als das Resultat einer scheinbar fehlerfreien Rechnung mit bestimmten elementaren Worten (Log. III. §. 8.); alle Wahrheiten somit von der Willkühr derjenigen abhängen, welche irgend eine ihrer organischen Leiden oder Gedanken auf eine Weise in einem bestimmten Wort zu objectiviren beliebten, das späterhin ein allgemeines Zeichen geworden ist. —

Neben der Willkührlichkeit und Vieldeutigkeit der Elemente liegt die Möglichkeit des Verrechnens auch bei dem Erfahrensten nahe, so daß die Wahrheit und das Vernünftige zwar stets an sich wahr und vernünftig bleibt, aber durchaus keine Gewißheit der Wahrheit für uns durch die Gedankenrechnung eines oder vieler Individuen entstehen kann. Entsteht daher ein Streit über irgend eine Wahrheit, so sollten die streitenden Partheien sich stets einen Dritten zum Schiedsrichter wählen; denn wenn anmaaßende Individuen zur Entscheidung sich auf die Vernunft der Sache berufen, so bezwecken sie ihre subjective Vernunft geltend zu machen, was ebensowenig statthaft ist, als wenn jemand beim Kartenspiel die Farbe stets zu Trumpf machen wollte, von welcher er die größte Anzahl in der Hand hätte. —

Sect. II. 13. §. 8. 9.

Ferner folgt aus diesen Voraussetzungen, daß außerhalb des Staats keine Wissenschaft der Moral möglich ist, indem ein sicherer Prüfstein für Tugend und Laster fehlt, oder sie ist wenigstens gänzlich unnütz, weil das moralische Postulat: Erstrebe das Gute und fliehe das Schlechte, vom belebten Körper durch seine organische Bewegung unmittelbar ausgeführt wird. —

Sect. II. 14, de Cive XV., Lev. XI., XII., XXIII.; XXXIV., App. ad. Lev. c. 1 & 3.

Durch die Erfahrung, daß ein jedes Ding unmittelbar verursacht sei, und diese unmittelbare Ursache wiederum aus einer bestimmten Voraussetzung entspringe, gelangten die Menschen zur Vorstellung einer ursprünglichen Voraussetzung alles bestimmten Daseins, eines anfänglichen Springquells aller Bewegung. Diese Vorstellung nannten sie Gott! —

Daraus, daß der Gedanke die Identität der Bewegung eines bestimmten Organismus ist; Gott aber unseren Organismus nicht durch einen bestimmten Gegenstand, sondern allseitig afficirt, folgt, daß wir keinen bestimmten Begriff vom Wesen Gottes haben können. Nur das Gefühl ergiebt sich aus jener unbestimmten Affection, daß Gott sei; dann aber scheint er auch körperlich sein zu

müssen, weil das Unkörperliche nicht ist. Dieß wird auch in der heiligen Schrift nicht geleugnet; aber im ersten der neun und dreißig Glaubensartikel der Englischen Kirche steht ausdrücklich: Gott sei unkörperlich und untheilbar. Daher muß man daran glauben: auch wird man sonst excommunicirt. —

Auch muß Gott als das vollkommenste Wesen unendlich und allmächtig sein, so daß er allein sich der Freiheit, d. h. des Entferntseins äußerlicher Schranken, erfreut. —

Der Name unendlich scheint zwar einen bestimmten Begriff unseres Geistes über das göttliche Wesen auszudrücken; doch verhält sich dieß keineswegs so, sondern, wenn wir von einer Sache die Unendlichkeit prädiciren, prädiciren wir durchaus keine Eigenschaft der Sache, sondern nur unsere Unfähigkeit dieselbe zu fassen. Dasselbe gilt von den ins Unendliche erweiterten Bestimmtheiten der Allmacht, Allweisheit u. s. w. —

Endliches kann nicht frei sein; daher auch nicht der menschliche Wille; denn wenn der Wille Gottes das menschliche Wissen und Wollen und daher alle Handlungen, die von dieser Voraussetzung abhängen, nicht widerstandslos bewältigte, so würde die absolute Freiheit selbst bewältigt. —

Warum aber, könnte ein ungläubiger Zweifler fragen, Warum werden wir verdammet, wenn Gott die Ursache von Allem ist? Warum hat Gott nach der Schrift von Ewigkeit her einige auserwählet, andere verworfen? Warum ewige Verdammniß denjenigen bestimmt, die zur Zeit dieser Verdammung als noch nicht daseiend Uebles noch gar nicht beabsichtigen und im Dasein eine solche Absicht ohne die Connivenz Gottes und von ihm verliehenen Kraft weder fassen noch ausführen konnten?

Ungläubiger! Kann der Töpfer mit dem Gefäß, welches sein Belieben geformt, nicht nach Belieben schalten? —

Die Menschen sind also der göttlichen Bestimmung unbedingt unterworfen. Von einer Regierung im eigentlichen Sinne kann man nur sprechen, wenn der Willensinhalt des Herrschers

den Unterthanen offenbar ist; der göttliche Wille wird Allen geoffenbart durch die Vernunft; einem Einzelnen besonders Bevorzugten durch unmittelbare Mittheilung; den Gläubigen durch die Vermittlung dieses Auserwählten. —

Demjenigen nun, der so begnadigt worden, mag es präsent sein, wie Gott sich einem Menschen unmittelbar mittheilt; ein genügender Beweis dieser göttlichen Erleuchtung für einen Dritten aufzufinden möchte dagegen seine Schwierigkeiten haben. Denn es ist geschrieben, das Zeichen eines wahrhaft von Gott Inspirirten sei die Verkündigung reiner Lehre und die unmittelbare Macht Wunder zu vollführen; für die Reinheit der Lehre möchte es jedoch wohl keinen anderen Prüfstein geben als vernünftiges Nachdenken, welches durch vorsichtige Auslegung den Inhalt der Lehre sich verdeutlicht und dann sich überlegt, ob dieser Inhalt ein vernünftiger sei. —

Anbetreffend die Prophezeihung im eigentlichen Sinne des Worts, so können die unmittelbaren Zeitgenossen derselben in den wenigsten Fällen wissen, ob die Vorhersagung sich bestätigen wird; dann ist auch diese Richtigkeit des Eintreffens insofern irrelevant, als die Gabe richtiger Prophezeihung in der Schrift auch argen Betrügern und Zauberern zugeschrieben wird. —

Da in der Gegenwart die Zeit der Wunder im Sinne der Schrift gänzlich verschwunden ist, so ist von diesem Beweispunct nicht mehr zu reden. —

Es könnte endlich jemand behaupten, daß die heilige Schrift als geschriebenes Gesetz gelten solle; dem wären alle Gründe gegen die unmittelbare Erleuchtung überhaupt entgegenzuhalten. Diese Erleuchtung der Verfasser des Testaments gestehen wir jedoch ohne Weiteres im Allgemeinen zu; aber wer wird die scharfe Grenze zwischen denjenigen Sätzen der Schrift ziehen, die wirklich göttlichen und denjenigen, die menschlichen Inhalts sind; denn offenbar falsche Angaben aus den Gebieten der Natur-Wissenschaft und Geschichte finden sich im Testament, die sich als göttliche we-

gen der Allwissenheit Gottes nicht behaupten lassen. Dann wird auch überhaupt keine Schrift verstanden ohne die Thätigkeit der Aufnehmenden, so daß die Auffassung nach der individuellen Bildungsverschiedenheit sich als eine unendlich mannigfache und somit relative setzen wird. —

Aus dieser Argumentation folgt, daß die verschiedenen Gottesworte sich zwar, insofern sie von Gott ausgehen, nicht widersprechen können, und ihnen unbedingt zu gehorchen ist; die einzelnen Menschen können aber durchaus keine Gewißheit über diese Göttlichkeit erlangen, so muß unsere subjective Einsicht, insofern sie mit der Einsicht anderer in Conflict kommt, sich wie in allen übrigen so auch in religiösen Dingen einem Richter unterwerfen, der eine gemeinsame Regel des äußerlichen Verhaltens feststellt. Dies erscheint als besonders rathsam bei einzelnen Glaubenspuncten; denn obgleich im göttlichen Worte nichts Unvernünftiges stehen kann, so steht doch vieles Uebervernünftige darin. Diese Mysterien müssen unbeurtheilt aufgenommen werden; wie die Pillen, die von den Aerzten verschrieben werden, höchst heilsam wirken, wenn man sie ohne Weiteres verschluckt; wenn man sie aber kosten will, gewöhnlich ein solches Widerstreben erregen, daß man sie überhaupt nicht herunterbekommen kann. —

Wer dieser gewaltige Richter sei, der das Reich und den Frieden Gottes auf Erden befestigen soll und wird, will ich jetzt näher auseinander setzen. —

Sect. II. 15.; Lev. XVI. App. ad. Lev. c. 1, Libertas I, §. 10. Ann.

Der Wille wurde definirt als diejenige Reaction des lebendigen Individuums gegen die sollicitirende Objectivität, welche das Gute erstrebt, das Ueble abweist. Das Leben, die nothwendige Voraussetzung alles Wollens, setzt sich daher als das höchste Gut für das Individuum; der Tod dagegen setzt sich als das größte Uebel, weil er die Individualität überhaupt abstract verneint. Die Individuen versuchen ihrem Wesen gemäß diese Verneinung desselben von sich abzuhalten; diese wesentliche Nothwendigkeit erweist sich als das ursprüngliche Recht der Individualität;

denn Recht bedeutet die Freiheit Etwas zu thun, gewiß aber steht es uns frei dasjenige zu thun, was wir nicht lassen können. —

Der Tod droht dem Einzelnen sowohl durch Naturgewalt als durch den möglichen Angriff der übrigen Individuen; diese Gefahr verbunden mit der möglichen Brauchbarkeit jedes Objects zu gegenwärtiger oder zukünftiger Vertheidigung des individuellen Daseins giebt dem Individuum das Recht über sein Anderssein nach Belieben zum Zwecke seiner Selbsterhaltung zu verfügen. — In der ersten Abstraction wird es diesen Zweck dadurch zu verwirklichen meinen, daß es die Aeusserlichkeit überhaupt als die Möglichkeit schädlicher Einwirkung aufzuheben trachtet. — Diese abstracte Auffassung des Rechtes der Individualität hebt sich auf, denn durch die Verneinung des Rechtes aller übrigen Individuen durch jeden einzelnen wird das Recht Aller gegen Alle allseitig negirt. Dieser Widerspruch objectivirt sich so, daß durch die Reflection jedes Einzelwillens in die gesammte Objectivität der Einzelwille sich in jedem Theil derselben unfrei findet, indem alle übrigen Individuen seine gemeinte Freiheit in dem Object bekämpfen. In diesem Universalkriege giebt es keine Gerechtigkeit, denn bei dem Fehlen des Eigenthums muß auch der Wille dasselbe anzuerkennen verschwinden; Cardinaltugenden sind List und Kraft; ringsum ängstigt allgegenwärtige Todesgefahr. Somit erfahren die Individuen diesen Kriegszustand als am wenigsten zur Erhaltung der Individualität geeignet und erstreben den allgemeinen Frieden. Bei dem Nachdenken über die zweckgemäßen Mittel sehen sie dann ein, daß jener Gesammtkrieg sich setze als die Objectivität der allseitigen Nichtanerkennung; daß daher die nothwendige Dynamis des Gesammtfriedens die allseitige Anerkennung gleicher Berechtigung sei, einer Gleichheit die an sich in der Nichtanerkennung Aller durch Alle enthalten war. —

Das Postulat: Fordere Dir nicht mehr Kraft als du den Uebrigen zugestehst, bestimmt sich näher zu folgenden Vorschriften. — Die Objectivität muß gleichmäßig unter die Individuen vertheilt werden, und zwar wo möglich in reelle Theile. Ist diese reelle

Theilung unmöglich, so vertheile man die Nutznießung nach gleichen Theilen, und zwar womöglich auch als eine gleichzeitige; sonst erfolge sie in bestimmter durch das Loos geordneter Reihenfolge. Ist auch diese abwechselnde Benutzung, der Eigenthümlichkeit des zu benutzenden Objects zu Folge, nicht auszuführen, so muß die ganze Sache einem Individuum durch das Loos zuertheilt werden. Dies Loos kann entweder willkührlich durch Uebereinkunft der Betheiligten bestimmt werden, oder aber es ist das natürliche der Erstgeburt und ersten Besitzergreifung. Bei einem Rechtsstreit müssen sich die Einzelnen dem Urtheil eines zum Richter gekohrenen Dritten, bei einem Streit über ein Factum dem Zeugnisse Dritter unterwerfen. —

Bindend sind diese Vorschriften für mein äußerliches Verhalten niemals, wenn ich nicht die unerschütterliche Gewißheit habe, daß auch alle übrigen Individuen sich durch dieselben für gebunden halten; sonst würde man gegen den Trieb und die Pflicht der Selbsterhaltung sich wehrlos den Angreifenden preisgeben. —

De Cive 2, 3. Lev. XIV. XV. XVIII. XXIV. XXVII.

Damit eine solche Gewißheit möglich werde, muß der Wille den ursprünglichen Zustand gänzlicher Nichtanerkennung aufzuheben sich äußern. Dieß geschieht durch die Erklärung eines Individuums an ein anderes, daß es einer bestimmten Thätigkeit des Acceptanten nicht Widerstand leisten wolle. Die Acceptation ist zur Herstellung dieses Vertragsverhältnisses nothwendig. —

Dieses Zugeständniß setzt sich als ein Act der Selbstbeschränkung, weil dem Acceptanten vermöge seiner ursprünglichen absoluten Berechtigung kein additionelles Recht deferirt werden kann; doch bezweckt jener Act stets den Vortheil des sich Beschränkenden, denn er war ein Willensact, und der Wille bezweckt stets den Nutzen des wollenden Individuums. —

Nach der Annahme meiner Erklärung kann ich den Acceptanten nicht ohne mir selbst zu widersprechen an der Ausübung der vertragsmäßig anzuerkennenden Thätigkeit behindern. Hieraus

entspringt der Begriff des Gerechten und Ungerechten; denn, wo kein Vertrag gesetzt worden war, bestand das Recht Aller gegen Alle, so daß Nichts widerrechtlich sein konnte. Die Gerechtigkeit besteht in der Vertragserfüllung, die Ungerechtigkeit in seiner Verletzung. Es erweist sich hienach die gewöhnliche Behauptung, daß die Gerechtigkeit dem menschlichen Geiste wesentlich sei, als durchaus falsch; sonst müßte sie auch einem Individuum für sich einwohnen können, während sie doch nur aus der Beziehung verschiedener Individuen resultirt.

Die Verpflichtung zur Gerechtigkeit bleibt übrigens nur ein Postulat, so lange nicht eine zwingende Gewalt gesetzt worden, die jede Vertragsverletzung zu bestrafen im Stande sind; sonst schwebt jede Parthei in der Ungewißheit, ob die andere den Frieden halten wird, sieht sich also nach dem Gesetze der Selbsterhaltung genöthigt, so wie es mit Vortheil geschehen kann, jener zuvorzukommen.

Bis jetzt ist gezeigt worden, daß aus dem Wesen der Individualität der unwiderstehliche Trieb zur Selbsterhaltung hervorgehe; daß diese Erhaltung nicht ohne Frieden, der Friede nicht ohne gegenseitige Anerkennung möglich sei, diese Anerkennung nicht ohne Vertrag; daß endlich kein bindender Vertrag geschlossen werden könne ohne Zwang zur Gerechtigkeit. —

De Cive 5, 6, 14. Lev. XVII., XVIII., XXI., XXVI., XXVII., XXVIII.

Ein solcher Zwang wird dadurch gesetzt, daß die elementaren Individuen sich gänzlich ihres Urrechts zu Gunsten einer bestimmten Person begeben, damit dieselbe ihrer Einsicht gemäß die Gewalt aller Einzelnen zur Erhaltung Aller verwende. —

Diese Person ist der Staat! —

Diejenigen, in welchen sich der Staat verkörpert, üben absolute Herrenschaft, d. h. ihr ursprüngliches Recht, an dessen Ausübung sie nicht zu behindern die Unterthanen sich verpflichtet haben. Von dem Dasein eines solchen absoluten Herrschers ist

die Organisation des Staates so abhängig, daß nach seiner Aufhebung auch nicht ein elementares Individuum mit dem anderen in Verbindung bleibt, wie die Glieder des organischen Körpers sich nach dem Tode in ihre elementaren Bestandtheile auflösen. —

Die Bürger genießen einiger Freiheit und besonderen Eigenthums nur insofern der Herrscher ihnen diesen Genuß verstattet; denn theoretisch muß man ihnen zwar die Berechtigung einräumen dem Triebe der Selbsterhaltung gemäß jeden unmittelbaren Angriff auf ihr Leben, selbst wenn derselbe vom Herrscher ausginge, abzuwehren; da jedoch ein jeder Einzelne nur zur Abwehr des gegen ihn selbst unmittelbar gerichteten Angriffs berechtigt sein kann, dagegen absolut verpflichtet bleibt jeden Anderen auf Befehl des Herrschers anzugreifen, so erweist sich jeder Widerstand des Einzelnen gegen die Allgewalt des Herrschers als durchaus ohne Bedeutung. —

Da die einzelnen von dem Herrscher in ihrer Einzelheit unmittelbar verschiedenen Unterthanen in der ersten Unmittelbarkeit nur ihres particularen Willensinhalts sich bewußt sind, d. h. des in sich negativen und aufzuhebenden, so muß der Staatswille seine Bestimmungen offenbaren. —

Diese Offenbarung des Staatswillens, diese Beschränkung der in sich nichtigen Freiheit der Unterthanen heißt das Staatsgesetz; dagegen ist das Recht im Staate als die Freiheit zu fassen, welche den Einzelnen durch die Gnade des Fürsten zugestanden wird. —

Jeder Bürger muß wissen, welcher Person die absolute Herrschaft und dem zu Folge auch das Recht zur Legislation zusteht, weil von Niemanden diese Gewalt über ihn ohne seine Einwilligung ausgeübt werden kann; sei diese Einwilligung ausdrücklich kundgegeben bei einer etwanigen Staatsconstitution, oder stillschweigend durch ruhiges Genießen des Schutzes und der Sicherheit, welche die Herrschergewalt verleiht. Dagegen bemühe sich der Gesetzgeber die Gesetzesworte so zu fassen, daß man ihren Sinn

bei gewöhnlichen Verstandesgaben nicht wohl mißverstehen kann. Nach Promulgation der Gesetze schadet die Rechtsunkenntniß immer.

Das Gesetz theilt sich in das Distributiv- und Vindicativ-Gesetz, welche jedoch nicht etwa als verschiedene Gesetze, sondern als sich gegenseitig voraussetzende Momente des Staatsgesetzes zu fassen sind; denn ein Gesetz ist eitel, dessen Uebertreter keine Strafe trifft. —

Da der absolute Herrscher seine Willensbestimmung in jedem Augenblicke ändern kann, wird er durch ein bestehendes Gesetz durchaus nicht gebunden; so daß strenge genommen nicht derjenige als Gesetzgeber zu bezeichnen ist, welcher einstmals ein Gesetz promulgirte, sondern stets der gegenwärtige Herrscher, durch dessen Zustimmung der gesetzliche Inhalt allein in Kraft bleibt. Das sogenannte Gewohnheitsrecht erlangt seine Verbindlichkeit nicht etwa durch sein Bestehen während einer bestimmten Zeit, sondern nur durch die Billigung des Staatswillens, welche sich durch die Duldung jenes Rechts während jener Zeit kund giebt. Denn es ist durchaus widersinnig, daß eine üble Gewohnheit wegen langen Mißbrauchs Recht werde; im Staate aber entscheidet nur die für alle Unterthanen infallibile Staatsvernunft über Gut und Uebel. Endlich kommt auch eine allgemein verbindliche Gesetzesinterpretation allein dem Herrscher zu. Wenn untergeordnete Richter die einzelnen Rechtsverhältnisse unter die allgemeine Rechtsregel subsumiren, so erhält ihr Urtheil nicht etwa wegen ihrer besonderen Einsicht Giltigkeit, sondern nur weil vermöge ihrer vom Herrscher verliehenen Gewalt angenommen wird, daß sie für den einzelnen Fall die Einsicht des Staatsbewußtseins aussprechen; dergleichen Decernate bilden jedoch die übrigen Richter durchaus nicht, weil die Motive derselben wegen der Particularität des Richters irrig sein konnten. —

Jede That, Unterlassung, Rede, Absicht gegen die Staatsgesetze heißt Verbrechen; dasselbe kann sich entweder gründen in einer Schwäche des Fassungsvermögens, wenn jemand das Gesetz erfüllen will aber dessen Inhalt mißversteht; oder es entspringt

aus boshaftem Eigenwillen, wenn jemand zwar im Allgemeinen die Staatsgesetze als giltig anerkennt, aber in einem einzelnen Fall dasselbe in der Hoffnung besonderen Vortheils und unbemerkten Vollbringens übertritt; oder der Verbrecher erkennt endlich überhaupt die Giltigkeit der Staatsgesetze und die Majestät des Herrschers nicht an; ein solcher werde nach dem Urrecht aller Individualität als Feind ohne Weiteres umgebracht. —

Strafe ist ein Uebel, welches auf die Uebertretung des Gesetzes von der Staatsgewalt gesetzt ist, damit durch die Scheu vor demselben die Einzelwillen der Untergebenen zum Gehorsam und zum einigen Aufgehen in den Staatswillen gezwungen werden. —

Alles dasjenige, was von dem Verhältniß der elementaren Individuen in ihrem Ursprünglichen und Vertragszustande behauptet worden, gilt auch von dem Verhältniß der besonderen Staaten gegeneinander: nämlich, daß sie sich immer in gegenseitigem Kriegszustande befinden, so daß der sogenannte Friede nur als eine Erholungsfrist anzusehen ist, während welcher die erschöpften Feinde sich gegenseitig beobachten und ihre Sicherheit nicht etwa nach geschlossenen Verträgen, sondern nach den Kräften ihres Gegners zu beurtheilen haben. —

Ja in diesem Verhältniß der Staatsindividuen allein besteht in der unmittelbaren Wirklichkeit jene ideelle Voraussetzung der Staatenbildung, da die einzelnen Menschen durch die Schwäche des Kindesalters stets der Herrschaft eines Dritten unterworfen werden, somit einen Staat constituiren. Gewöhnlich pflegt man jedoch nur eine mächtigere Zusammenfassung vieler Familien mit dem Namen Staat zu bezeichnen. — Aus diesem Staatenverhältniß möchten folgende Verhaltungsregeln einem Herrscher nützlich erscheinen. —

Der Herrscher vermehre seine Hülfsquellen, zerrütte und unterwerfe alle übrigen Staaten. Insofern in den Unterthanen die unmittelbare Gewalt der Herrschers ruht, bezwecke er stets ihr Wohlergehen. Er stelle die Unterthanen daher möglichst sicher

vor feindlichem Angriff und lasse sie eines mäßigen Reichthums und unschädlicher Freiheit genießen; eine zu complicirte Beschränkung durch eine Unzahl von Gesetzen stört Handel und Wandel. — Im Inlande und Auslande unterhalte der Herrscher wachsame und kluge Spione, welche zum Heile des Staats nicht weniger nothwendig erscheinen als das Licht der Augen für den einzelnen Menschen.

Stets sei ein stehendes Heer wohl geübter Soldaten, starke Festungen, ein gefüllter Schatz bereit zur Ausführung der Willensbestimmungen des Gewalthabers; sonst ähnelt er einem der Fechtkunst Unkundigen, welcher durch Wunden erinnert nachträglich zu pariren sucht. — Falsche Ansichten üb.r das Wesen des Staats müssen ausgerottet, die richtigen allmählig den Bürgern eingeflößt werden, wozu der Unterricht auf Schulen und Universitäten nach einem approbirten Lehrbuch bei der Bildsamkeit jugendlicher Gemüther höchst empfehlenswerth erscheint. Aufs strengste werde Widersetzlichkeit und Partheiung geahndet; ein vorzüglicher Grund dazu ist übermäßiger Reichthum eines Privatmannes, da heutzutage alles dem Gelde dient. Ferner erscheint es rathsam mit Strenge auf eine unpartheiische Rechtspflege zu halten, ins Besondere nicht größere Strafen zu vollziehen, als das Gesetz bestimmt, weil sonst der Unterschied der Verbrechen sich leicht verwischt und ein kühner Verbrecher um sich zu retten leicht zum Aeussersten greift. Künste und Wissenschaft, insofern sie vergnügen und unschädlich sind, mögen beschützt werden.

Jedoch sind diese Regeln keinesweges etwa verbindliche Gesetze für die Herrscher, die durchaus thun und lassen können, was sie wollen; ja sogar allen jenen Gesetzen mit vollkommener Berechtigung entgegen handeln; über ihnen steht kein Richter als der allmächtige Gott und ihr Gewissen. Aber es sind wohl überdachte Rathschläge zu ihrem Wohlergehen, weil man nicht immer auf die Gerechtigkeit der Unterthanen rechnen kann, wenn jenen Regeln zuwidergehandelt wird. —

Volk ist der Name für diejenigen, in denen sich das Staatsbewußtsein vermittelt; dasselbe organisirt sich entweder durch Institution oder durch Acquisition; durch Institution, wenn eine bestimmte Anzahl elementarer Individuen freiwillig die höchste Gewalt einer bestimmten Person übertragen, vermittele sich dieser persönliche Wille in einer Corporation oder in einem einzelnen Menschen. Durch Acquisition entsteht ein Volk, wenn die Unterthanen sich, durch die Obmacht einer bestimmten Person gezwungen, ihr unterwerfen. —

Nach dem Verhältniß der einzelnen Menschen, in welchen sich das Volksbewußtsein vermittelt, zu der Anzahl der Unterthanen theilen sich die Staaten in aristocratische, democratische, monarchische. In der Democratie centrirt die höchste Gewalt in einer der Zeit und dem Orte nach bestimmten Versammlung, in welcher alle Bürger zu votiren berechtigt sind. In der Aristocratie besitzt nur ein bestimmter Theil der Bürger dieses Recht aus der Dialektik ihres besonderen Bewußtseins den allgemeinen Willen resultiren zu lassen. In der Monarchie endlich verkörpert sich das Bewußtsein des Staats in einem einzelnen Menschen, in ihr ist also der König das Volk. —

Durch Acquisition sowohl als durch Institution können Aristocratie und Monarchie entstehen. Zwei Arten der Monarchie entstehen durch Acquisition nämlich die Despotie, wenn der Sieger dem Besiegten das Leben unter der Bedingung zukünftigen absoluten Gehorsams schenkt; zweitens die patriarchalische Herrschaft, welche aus der absoluten Macht der Eltern über ihre jugendlich schwachen Kinder entspringt; und zwar steht offenbar diese Herrschaft unmittelbar der Mutter zu, wegen ihrer engen Verbindung mit dem Kinde schon vor der Geburt, dem Vater erst mittelbar durch seine der Mutter überlegene Stärke oder ihr freiwilliges sich Unterordnen. Endlich kann ein Königreich zugleich despotisch und patriarchalisch sein, indem ein Subject durch seine Kraft sowohl seine Kinder als seine Sclaven zu einer Einheit bewältigt. —

In dieser vielfachen Gestaltung bleibt die Wesentlichkeit des Staats unverändert; stets übt das Volk allein die absolute Herrschaft, die Menge der Unterthanen genießt dagegen nur der Freiheit, mit welcher sie zu begnadigen das herrschende Volk für gut hält. Dieß gilt in der Democratie eben so sehr als in den übrigen Staatsformen, denn in der Volksversammlung muß die Minorität ihrer Selbsterhaltung wegen ihren Willen mit dem der Majorität vereinigen; nach Auflösung der Volksversammlung ist jeder Bürger nur Unterthan und hat unweigerlich den Gesetzen zu gehorchen.

Dem Volke allein steht ferner das Schwert strafender Gerechtigkeit und des Krieges zu, ferner die Legislation, die Ernennung der Staatsbeamten, die Censur, die Steuererhebung, kurz alles, was dazu beitragen kann, die nothwendige Willenseinheit im Staate zu erzeugen. —

Die Materie des Staats d. h. die Menschen in denen er sich verkörpert, sind der Gewalt des Todes unterworfen, daher muß künstlich ein continuirliches Fortleben einer solchen Verkörperung gesetzt werden durch die Thronfolge. Es folgt aus der absoluten Freiheit des Herrschers, daß er die Herrschaft nach Belieben übertragen kann, so daß eine Monarchie sich in eine Aristocratie oder Democratie; eine Democratie in eine Aristocratie oder Monarchie verwandeln könnte. Ja der Herrscher kann durch eine ausdrückliche Erklärung dieses seines Willens den ganzen Staatsverband auflösen; stirbt er dagegen ohne eine ausdrückliche Erklärung über die Zukunft, so wird vorausgesetzt, daß er die bisherige Regierungsweise und Successionsordnung beibehalten wissen wollte. Wären etwa keine Blutsverwandten vorhanden, so müßte der succediren, den der Herrscher bei Lebenszeiten am meisten bevorzugte. —

System heißt jede Anzahl Menschen, die zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks zusammentreten, so daß auch der Staat ein System ist und zwar das absolute, von keinem andern abhängige, während alle übrigen Systeme sowohl zu ihrem Bestehen überhaupt als zu ihrer näheren Organisation der Sanction des Staats bedürfen. —

Ein solches abhängiges System im Staate ist die Familie; ferner bilden ein solches die Deputirten, welche zu bestimmter Zeit und an einem bestimmten Ort sich versammeln, um den Herrscher speciell von der Lage des Landes zu benachrichtigen, und ihm Verbesserungsvorschläge zu machen. Der Herrscher bespricht sich mit ihnen als mit einer Person, welche seine Unterthanen vertritt; aber sie repräsentiren die Bürgerschaft nicht absolut, sondern nur so lange und zu welchen Zwecken es dem Herrscher beliebt. Ihre Beschlüsse erhalten durch die Zustimmung des Königs gesetzliche Kraft, und der König wird durch dieselben durchaus nicht gebunden; sonst würde das Parliament der Herrscher sein. —

Lev. XXIII., XXXIII., XXXIX., XLII., XLIII.

App. ad Lev. c. 2. De Cive 17, 18.

Auch die Kirche ist ein untergeordnetes System, wenn auch ihre Materie dieselbe sein sollte als die des Staats; nämlich alle Bürger; denn der Staat umfaßt alle Zwecke, die Kirche nur diejenigen, welche sich auf den Glauben und den Cultus beziehen. Zwar kann man in gewissem Sinne die ganze Kirche d. h. die Zusammenfassung aller Gläubigen als einen mystischen Körper auffassen, dessen Haupt Christus sei, so daß jene Gläubigen gleichsam einen Staat constituiren, wie alle Menschen, die an das Dasein Gottes glauben, gleichsam einen Gottesstaat; aber nur gleichsam d. h. keine Person, die nur einen Willen und eine That hätte, weil eine sichtbare Herrschermacht fehlt, welche Gesetze giebt und zum Gehorsam gegen dieselben zwingt. —

Es folgt aus dem oben weitläufig über die Eigenthümlichkeit des menschlichen Geistes und der göttlichen Offenbarung Auseinandergesetztem, daß die Staatsunterthanen auch in Religionsangelegenheiten die Vorschriften des Herrschers als absolut verbindlich anzusehen haben; sonst würde sich bald der Universalkrieg wegen Glaubensstreitigkeiten erneuen. Wie aber, wenn der König einem Unterthan befehlen sollte den Erlöser zu verleugnen?

Er gehorche ohne Weiteres; denn wegen seines pflichtschuldigen absoluten Gehorsams in der Aeußerlichkeit, kann diese Verleugnung nur dem Herrscher zugerechnet werden; dem gehorchenden Untergebrenen bleibt sie ein Aeußerliches, denn seine innere Ueberzeugung kann Niemand bezwingen. —

Glaubt er jedoch irriger Weise durch jene Verleugnung seine ewige Seeligkeit zu verscherzen, so darf er sich doch nicht etwa thätlich dem Herrscher widersetzen, sondern seine Ueberzeugung aussprechend seine Strafe erwarten. Er erhebe sich im Märtyrthum zur himmlischen Seeligkeit in Christo. Erscheint dieß irgend jemanden unangenehm, so glaubt er sicherlich nicht aus ganzem Herzen, daß Jesus Christus der Erlöser sei, der süße Sohn des allmächtigen Vaters; sonst würde er wünschen bei Christo zu sein, statt unter dem Deckmantel des Glaubens seine rebellischen Absichten zu verhüllen. —

Uebrigens kann auch ein Auswärtiger, der es annimmt, von dem Herrscher der Kirche vorgesetzt werden; dann genießt er dieser Auszeichnung als eines Staatsamts, welches ihm sobald es das Wohl des Staats erheischt, oder, was dasselbe ist, der Herrscher es will, ohne Umstände genommen werden kann. —

De Cive X.

Es ist zwar gezeigt worden, daß der Staatswille sich auf mannigfache Weise objectiviren könne; am Meisten scheint jedoch seinem Wesen als Objectivität zu entsprechen eine in bestimmter Ordnung erbliche Einherrschaft. —

Einem Willen ist eine Verkörperung in einem natürlichen Körper am angemessensten, die bestimmte Nothwendigkeit der Thronfolge verhindert Partheiung. Der Monarch überlegt und entscheidet thatkräftig in jedem Augenblick; während das Bewußtsein des Staats sich bei der Aristocratie und Democratie nur zu bestimmten Zeiten vermitteln kann. In der Monarchie fällt das Interesse des Staats mit dem Privatinteresse des Fürsten zusammen, während bei den übrigen Staatsformen die Votirenden ihr

Privatinteresse dem öffentlichen vorziehen können. — Es liegt ferner im Wesen der Aristocratie und Democratie, daß sie nur in kleineren Staaten blühen können, während die Menschheit in einer Universalmonarchie jenen Gesammtfrieden erreichen möchte, zu welchem sie durch vernünftiges Nachdenken gedrängt wurde.

Ein Gott regiert das Universum; auf Erden setzte der Schöpfer zuerst eine patriarchalische Einherrschaft; aus deren Auflösung durch menschlichen Frevel alle besonderen Staaten entstanden sind.

Dritte Abtheilung.

Urtheil.

Skizzirt wäre die historische Voraussetzung Hobbesischer Philosophie in der ersten Abtheilung, in der zweiten ihre Systematik entwickelt, jetzt wird vom Standpunkte heutiger Wissenschaft das Urtheil über diese Theorie gefällt; dasselbe resultirt aus der nothwendigen Beziehung und Zusammenfassung jener geschichtlichen Basis und eigenthümlichen Dialektik des zu beurtheilenden Systems mit seinem Aufgehobensein, das heißt, mit der weltgeschichtlichen Entwickelung von den Anfängen des Protestantismus bis auf diesen Tag; die immanente Vermittlung jener scheinbar isolirten Momente enthüllt das urtheilende Selbstbewußtsein durch des Begriffs idealisirendes Feuer. — Hienach würde sich die Kritik jedes besonderen Systems bei genauester Ausführung zur Philosophie der Universalgeschichte gestalten; aber eine Erweiterung der Art wird durch die monographische Eigenthümlichkeit verneint. Kenntniß und Erkenntniß der Geschichte im Allgemeinen muß der philosophische Monograph bei seiner Gemeinde voraussetzen, und hebt demgemäß nur diejenigen Ergebnisse seines Nachdenkens hervor, zu deren ursprünglicher Erkenntniß ihm eine besondere Beschäftigung mit seinem besonderen Vorwurf als nothwendiges Erforderniß erscheint, in der Absicht seinen Lesern diese Mühe unmittelbarer Forschung zu ersparen. —

Die Wissenschaft setzt sich als das Selbstbewußtsein des absoluten Geistes, jedes besondere philosophische System als Selbstbewußtsein des besondern bestimmten Zeitgeist's, der seine aus dem Keime der Möglichkeit sprießende Entfaltung in der Unmittelbarkeit zurücknimmt in die Idealität seines Fürsichseins. Die vorliegende Philosophie erweist sich als Selbstbewußtsein des gegen das Mittelalter protestirenden Geistes! Aus dessen abstracter Anfangsnegativität folgt **a priori**, daß seine Systematisirung

höchst unvollkommen sein muß, von schlagender Schärfe dagegen das polemische Raisonnement, mit welchem dieses herkulische Kind die aus der versumpften Vergangenheit sich windenden Drachen erwürgt. —

Der Geist als protestantischer fühlt zuvörderst nur, was er nicht ist; ahnend, was er sein soll, weiß er doch nicht die besondere Nothwendigkeit seines absoluten Inhalts und vermag deswegen nicht sich wirklich zu systematisiren, sondern fühlt sich nur gedrungen es zu versuchen. Die Philosophie des Hobbes setzt sich als dieser Versuch! —

Den einfachen Glauben des mittelalterlichen Bewußtseins an unmittelbare Vorstellungen über das Wesen der Natur und des Geistes verneint der speculirende Protestantismus durch die Forderung Alles als wesentlich gesetztes zu erkennen. Laut schallt sein Schlachtenruf: Freiheit in Nothwendigkeit! — Die unmittelbare Sicherheit der kindlich-sclavischen Vorzeit wird zerstört, es offenbaret sich allseitiger Widerspruch durch Anwendung des Gesetzes formeller Identität; aber dieses negative Verhalten wird nicht als absolutes behauptet, sondern als in sich negatives Mittel Gewißheit der Wahrheit zu erringen. —

Dieses Bewußtsein protestirt gegen jede Unmittelbarkeit, glaubt aber dennoch unmittelbar, daß Gewißheit der Wahrheit erblühen werde aus der Bemühung um Erkenntniß des allseitigen Gesetztseins; in sich zu inhaltsloser Einfachheit sich läuternd entbrennt es vor Begier die inhaltsvolle Objectivität zu umfassen. Aus dieser Umarmung gebiert sich die moderne Wissenschaft, welche in ihrer ersten Unmittelbarkeit als speculirende Empirie sich hingiebt und ansaugt an die mütterliche Welt des Sein für Anderes, dann allmählig heranreift zur absoluten Philosophie als dem inhaltsvollen Selbstbewußtsein des absoluten Geistes! —

Die zeitgemäße Nothwendigkeit wird einleuchten mit welcher Hobbes sich zum Behufe objectiver Erkenntniß aller früheren Vorstellungen über die Objectivität entäußern will; aber er behaup-

tet zugleich die Vorstellung der unbestimmten Objectivität als abstracten Andersseins vom Bewußtsein nicht aufgeben zu können. Dieser Dualismus des Bewußtseins und der Objectivität wird unmittelbar für die nothwendige Voraussetzung aller Speculation gehalten, und dies erscheint zunächst im Widerspruch mit dem Princip des Protestantismus *jede* Unmittelbarkeit zu verneinen; es liegt jedoch im Begriffe abstracter Negation mit dem Negirten *an sich* behaftet zu bleiben. — Der im Keime der Hobbesischen Theorie fixirte Zwiespalt kann sich in ihr nicht lösen; sie entwikkelt sich als ein stetes Ringen des Fürsichseins mit dem Sein für Anderes. Letzteres ist der *gemeinte* Inhalt der Speculation, aber das *wahrhaft* Speculative ist das Fürsichsein; daher bricht es selbst ohne Wissen und Willen unseres Philosophen allseitig in sein System herein, sich endlich gestaltend zu Bestimmungen über das göttliche Wesen, welche sich trotz ihrer vergeblichen Ausschliessung als das eigentliche System setzen, denn in ihnen objectivirt sich das protestirende Bewußtsein sein eigenes Wesen. Der Geist weiß indeß jene Göttlichkeit nicht als die seinige, sondern als ein Aeußerliches ihn allseitig Bestimmendes; so ist er in jenen Bestimmungen über sein Wesen nur an sich für sich, das heißt *religiös*! Sein Glaube negirt seine Wissenschaft, seine Wissenschaft seinen Glauben, während dieselben sich gegenwärtig bedingen und von einander unzertrennlich sind. —

Als das empirische Individuum, in welchem sich jenes zerrissene Bewußtsein vermittelt, darf Hobbes der moderne Tantalus genannt werden; denn ihn verzehrt ewig hoffnungslose Liebe zur Wahrheit; ihrer ewigen Schöne zu genießen begehrend sinkt er im Bewußtsein ihrer unerreichbaren Hoheit in sich gebrochen zusammen. —

Wir bezeichneten den Proceß zu abstrahiren und sich von der Objectivität zu unterscheiden als den Anfang Hobbesischer Speculation, für unseren Philosophen selbst beginnt sein System mit der einfachen Vorstellung des abstracten Seinfüranderes oder des leeren Raums; zu dieser Einfachheit verflüchtigt das

speculirend protestirende Bewußtsein in abstract unmittelbarer Anfangsnegativität die an sich bestimmte Objectivität eben so sehr, als es sich selbst verzehrte zum abstracten Fürsichsein, für welches dieses Andere sein soll, welches aber, als nicht über sich, sondern nur über sein Anderssein speculirend, sich ebenfalls als für Anderes seiend setzt. —

Der Anfang des abstracten Seinfüranderes kann nicht durch immanente Entwickelung über sich hinausgehen, weil Immanenz und Entwicklung nur dem Fürsichseienden zukommen; soll also zur Erkenntniß des besonders Bestimmten fortgegangen werden, so muß die Bestimmtheit durch das speculirende Bewußtsein äußerlich in das abstracte Seinfüranderes gesetzt werden. Dieses Bewußtsein meinte sich ebenfalls zur Leerheit in sich verzehrt zu haben, könnte daher Nichts in jene Abstraction setzen; da erweist sich jene innerliche Auszehrung als eine imaginäre, und der Philosoph setzt nun unmittelbar seine aus unmittelbarer Beobachtung sich ergebenden Vorstellungen über die ihn umgebende Unmittelbarkeit. —

Jede Bestimmtheit ist das Anderssein des fixirten Seinfüranderes, daher muß der gemeinte Anfang des vorliegenden Systems oder der vorliegende Anfang dieses gemeinten Systems dessen übrigen Inhalt allseitig widersprechen. Zuvörderst erinnere ich daran, daß der Gedanke nach Hobbes die Identität der bestimmten objectiven Einwirkung und subjectiven Gegenwirkung ist, und daß hiernach das Leere wegen seiner Unbestimmtheit durchaus nicht gedacht werden könnte. Ja es widerspricht diesem Anfange und Inhalt der Begriff aller Systematisirung schnurstracks; denn das System setzt sich als in sich Schließendes, sich Begreifendes, Fürsichseiendes; während das abstracte Seinfüranderes als fixirtes Anderssein des Fürsichseins nicht für sich werden kann. —

Der Geist kann ferner durch diese Speculation über das fixirte Seinfüranderes weder über das Wesen der Natur noch über sein eigenes Gewißheit erlangen; denn Gewißheit ist Fürsichsein, der Geist kann aber offenbar in seinem Anderssein nicht für sich

werden, so lange er dasselbe als solches abstract festhält. Der abstracte Protestantismus hält nur das sich nicht Widersprechende für wahr; aber in Wahrheit wird die Natur gesetzt als allseitiger Widerspruch und der Proceß sich zum Geist aufzuheben und in ihm zu befreien, der Geist bewältigt alle Widersprüche in absolut freier Idealität, dieselben als nothwendige Momente seiner bestimmten Entwicklung setzend und begreifend; dann setzt er sich auch die Welt ihres unmittelbaren Bestehens ewig voraus als Möglichkeit seiner Erscheinung und unmittelbaren Herrenschaft über die Unmittelbarkeit durch den Menschen. —

In diesem System soll das allseitige Gesetztsein erkannt werden; aber, weil es von der unbewiesenen Voraussetzung der dualistischen Subjectivität und Objectivität ausgeht, setzt sich diese Universalkette der Nothwendigkeit als eine phantastische, statt wahrer Erkenntniß bleibt es bei unmittelbaren Versicherungen. Insofern diese Nothwendigkeit des Gesetztseins sich innerhalb des fixirten Seinfüranderes ergeben soll, während nur das Fürsichseiende fähig ist zu setzen; gestaltet sich das gemeinte System als ein gradliniger schlechtunendlicher Progreß, welcher ausgehend vom unbegriffenen Dualismus des beobachtenden Bewußtseins und seines Andersseins, näher von einer That dieses unbegriffenen Bewußtseins nämlich jener phantastischen Weltzerstörung, sich mündet in das göttliche Mysterium, in den Urquell alles Lebens und aller Bewegung, welcher das Seinfüranderes widerstandlos durchzitternd und idealisirend, als diese allmächtige Verneinung der Unmittelbarkeit, sich aufweist als das Wesen des protestirenden Bewußtseins selbst. —

Seinem Wesen gemäß tritt das speculirendprotestirende Bewußtsein kritisch an sein gemeintes System heran und fühlt dessen Haltlosigkeit; es gesteht, sein theoretischer Inhalt sei nicht für absolute Wahrheit zu halten, weil der Mensch wegen seiner unmittelbaren Verschiedenheit von der Objectivität letztere niemals wesentlich in sich aufnehmen könne; glaubt jedoch die Resultate seiner Speculation zeichneten sich vor dem Inhalte früherer Phi-

losophien durch größere Wahrscheinlichkeit aus. Diese Annahme erweist sich innerhalb des Systems als völlig unhaltbar, denn jeder Gedanke müßte als nothwendige Vermittlung der aus Gott strömenden subjectiven und objectiven Bewegung in gleichem Maaße der Nothwendigkeit theilhaftig sein; dennoch ist dieselbe an sich wahr und enthält das von mir Gesagte, daß die Systematisirung dieser Philosophie unvollkommen sein, ihr Raisonnement sich durch Schärfe auszeichnen werde; denn Raisonnement begründet Wahrscheinlichkeit, die Nothwendigkeit dialektischer Entwicklung Gewißheit! — Seiner selbst für ihn nur wahrscheinlichen Theorie bedient sich der Philosoph als eines in sich Negativen, als Mittels zur Erreichung practischer Zwecke. Hierauf werde ich noch zurückkommen.

Nachdem die Unmöglichkeit immanenter Entwicklung dieses abstracten Anfangs begründet worden, sind wir berechtigt zur Beurtheilung des besonderen Inhalts fortzugehen, welchen der speculirende Empiriker in das räumliche Seinfürandereres setzt. Er nimmt wahr, daß nicht jene Abstraction ihn umgebe, sondern viele bewegte Körper; demgemäß begrenzt er jenen schlechtunendlichen Raum und behauptet, das in dieser bestimmten Umgrenzung sich Ausdehnende heiße ein Körper, dagegen das sich im ganzen Raum Dehnende die materia prima; der Körper sei bewegt, die Bewegung jedes besonderen Körpers werde verursacht durch Sollicitation eines ihn berührenden bewegten Körpers, die materielle Bewegung überhaupt quelle aus Gott. —

Daß Hobbes nach seinen eigenen Principien den abstracten Raum nicht begreifen könne, wurde oben aufgezeigt; auch diese Vorstellungen über das Bestimmte erweisen sich als ein Nest voll von Widerspruch und Erkenntnißlosigkeit. Der Raum wird begrenzt, die Nothwendigkeit der Begrenzung nicht angedeutet; nur die Ausdehnung soll dem Körper wesentlich sein, als dieses nur Ausgedehnte identificirt er sich mit dem Raum. Die Bewegung wird als Wirkung Gottes in der Materie behauptet, welche die Materie allseitig durchzitternd aus deren ruhiger Ohnmacht und

Unbestimmtheit mit Allmacht alle Besonderheit erzeugt; aber, indem Gott als unbegreiflich fixirt wird, bleibt auch die Bewegung ein Geheimniß! An sich ist es unsinnig dem nur Ausgedehnten Bewegung zuzuschreiben. Diese Theorie von der Bewegung ist aufzufassen als ein roher Versuch sich zum Begriffe der Schwere zu erheben, als erscheinender Excentricität der sich widersprechenden und daher unsteten Natur. —

Sehen wir schon hier die Bewegung als Wirkung des allmächtigen absolutfreien Wesens im ohnmächtigen Seinfüranderes, so tritt mit dem Versuch das Leben zu begreifen das Fürsichsein und mit demselben eine immanente Dialektik in das System. Dem beobachtenden Philosophen kann die erscheinende Freiheit des Lebendigen nicht entgehen, und obgleich er gemäß seiner abstracten Fixirung des Seinfüranderes diese Freiheit in den excentrischen materiellen Strom zu versenken sucht, so bleibt dieser Versuch doch vergeblich. Ich beziehe mich auf die Vorstellung der unendlich kleinen um ihre Axe rotirenden Atome, welche durch die Athmung in den organischen Körper gelangend das Blut in Umlauf setzen, und in Verbindung mit dem Zeugungsanstoß und der Elasticität des Herzens die Reaction gegen die objective Bewegung motiviren sollen. Ist aber die Herzenselasticität Etwas anderes als die ansichseiende Reaction? Setzt sich nicht die Athmung als eine That des schon Fürsichseienden und reagirend agirenden? Erweisen sich jene unendlich kleinen kreisenden Atome nicht sogleich als ein dunkeles Bild des Fürsichseins selbst, welches so von aussen in den Organismus hereingezaubert wird? —

Betrachten wir die Hobbesische Lehre von dem Lebendigen näher, so bemerken wir, wie gesagt, daß der materielle Strom auch für diesen Philosophen die lebendigen Körper nicht widerstandslos fortzureißen vermag; denn ihnen wird die Energie der Gegenwirkung und somit des Fürsichseins zugeschrieben. Die Fixirung des Seinfüranderes äussert sich aber darin, daß die immanente Systematisirung des Organischen, die weiteren Unterschiede des Geschlechts, der Thier- und Menschenwelt nicht motivirt wer-

den; daß endlich von Erkenntniß des Selbstbewußtseins garnicht die Rede ist, sondern höchstens von einem Instinct der Selbsterhaltung. Alle diese nothwendigen Bestimmungen verblassen zur abstracten Vorstellung des unbewußt Repellirenden, welches sich nicht selbst als Fürsichseiendes begreift, sondern dessen Fürsichsein nur für ein anderes ist, nämlich für das speculirende Bewußtsein. — Die weitere Dialektik setzt sich als der abstracte Proceß der an sich Fürsichseienden durch Repulsion und Attraction zur Indifferenz gegen ihr Fürsichsein. Dieser einfache Proceß wird, je nach dem Bedürfniß eine wahrgenommene Individualität zu erklären, mit einem von außen hereingetragenen Inhalt erfüllt. Die einzelnen elementaren Individuen sollen sich durch Krieg und Frieden zum Staate, die Staaten zum Mikrokosmus der irdischen Universalmonarchie, die planetarischen Universalitäten würden sich in weiterer Consequenz zur wesentlichen göttlichen Einheit aufheben; nirgends aber wird ein wesentlicher Unterschied dieser verschiedenen Elemente aufgewiesen, ihre gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit ist das Fürsichsein, welches sich äussert als Repulsion und Attraction. —

Aus dieser Abstraction verbunden mit der weiteren empirischen Absicht entspringt das Streben jeden besonderen Staat und endlich alle Staaten in einen unmittelbaren monarchischmenschlichen Organismus zusammenzufassen, der noch am meisten jener Vorstellung einfachen Fürsichseins entspräche. Eben daher rührt die Unklarheit, mit welcher Hobbes einer Seits dem Einwurfe, daß sein atomistischer Urzustand sich als ein Unding erweise, weil jeder Mensch demselben durch Geburt und Geschlechtsdifferenz entrissen werde, entgegnet, von empirischen Menschen sei hier gar nicht die Rede, jener Atomismus erscheine unmittelbar im Staatensystem und sei die ideelle Voraussetzung aller Staatenbildung. Von dieser möglichst speculativen Ansicht sinkt Hobbes vielfach herab offenbar von Mord und Kampf unter einzelnen Menschen sprechend; es drängt ihn sich von der Vorstellung des empirisch Einzelnen zum Begriffe der Persönlichkeit zu erheben, aber er zeigt sich unfähig diesen Drang zu verwirklichen. —

Ich erinnere mich, daß einer unserer bekannteren Rechtslehrer, mit welchem ich das Vergnügen hatte über die Eigenthümlichkeit der vorliegenden Staatsphilosophie zu sprechen, mich fragte, wie es wohl zu motiviren sei, daß Hobbes und Rousseau, beide vom Einzelwillen ausgehend, zu schnurstracks entgegengesetzten Ergebnissen gelangten? Dieses Räthsel löst sich auf das Einfachste durch die Einsicht, daß jene Identität des Ausgangs nur eine scheinbare sei; Hobbes nämlich definirt den Willen als unmittelbare Reaction des nur an sich Fürsichseienden, welches als sein Fürsichsein nicht wissend, sondern nur unmittelbar repellirend sich zur Indifferenz gegen dieß Fürsichsein aufheben muß. Rousseau begreift den Willen als thätiges Selbstbewußtsein der Freiheit, welches sich seiner gewußten Wesentlichkeit nicht entäussern kann; doch fehlt dieser Philosoph darin, daß er den Willen in der bestimmten Form des Einzelwillens festhält, und daher den allgemeinen Willen nicht faßt als das an und für sich Vernünftige des Willens, sondern als das Gemeinschaftliche, welches aus diesen Einzelwillen vertragsmäßig hervorgeht. —

Hiebei wird der Leichtsinn einleuchten über besondere Parthien eines Systems zu urtheilen ohne die übrigen Theile zu kennen, ins Besondere, wenn der Gegenstand der Beurtheilung das Concretere, das Unbekannte die abstracteren Kategorien enthält, auf welchen sich jener concretere Inhalt basirt. Dieses Leichtsinns erfreuen sich alle mir bekannten Juristen und Historiker, welche es sich haben angelegen sein lassen aus einer oberflächlichen Bekanntschaft mit dem Werke de Cive und dem Leviathan Betrachtungen über die Staatsphilosophie des Hobbes anzustellen; wohl in der gelehrten Ueberzeugung, Gründlichkeit sei nur bei Untersuchungen über sogenannte Positiva nothwendiges Erforderniß, bei einer Philosophie dürfe man sich schon ein Gütliches thun und sich gehen lassen. —

Zum Beweise dieser noch heut zu Tage nicht seltenen Gleichgiltigkeit oder Geringschätzung sogenannter Rechtsgelehrten gegen die Rechtsphilosophie, das heißt, gegen die Wissenschaft des

Rechts, und zum Belege der daraus entspriessenden Unkenntniß, ist das Beispiel einer Deutschen Juristen-Facultät anzuführen, welche, nachdem sie zuvor eine Inaugural-Dissertation über Preußischen Proceß angenommen, sich also factisch von dem mittelalterlichen Princip des Decretisten und Legisten Doctors entfernt hatte, es nicht wagte, eine rechtsphilosophische Abhandlung anzuerkennen, mit dem naiven Zugeständniß, deren Inhalt nicht zu verstehen! Es erscheint allerdings mehr als wahrscheinlich, daß letzteres Eingeständniß vollkommen der Wahrheit gemäß gewesen, und es ist gewiß daß Examinatoren aus einem ihnen Unverständlichen kein Urtheil zu entnehmen im Stande sind; aber es bleibt eine traurige Erscheinung, daß im neunzehnten Jahrhundert der zu juristischen Dissertationen passendste Gegenstand durch die Bildungsstufe einer examinirenden Juristen-Facultät ausgeschlossen wird. Ich sage der passendste Gegenstand zu juristischen Inaugural-Dissertationen aus vier gewichtigen Gründen, Erstens weil der Zweck dieser Arbeiten, nämlich die allgemeine Befähigung des Rechtscandidaten nachzuweisen, offenbar am zweckmäßigsten durch eine rechtstheoretische Abhandlung realisirt wird, während aus einem Commentar über irgend eine lex nur Fleiß in einer sehr engen Umgrenzung ersichtlich sein kann, und wegen der noch weiter anzuführenden Eigenthümlichkeit gelehrter Kenntniß fast immer nur nutzloses Wiederkäuen des schon anderweitig Vorhandenen in solchen operibus enthalten sein dürfte. Zweitens, weil bei dem Colloquium nur Positiva gefragt werden, und mit Recht, denn die gegenwärtige Kenntniß positiver Bestimmungen wird am passendsten auf die Probe gestellt durch rasches und wechselndes Anfragen über den Inhalt der verschiedenen positiven Disciplinen, während man über philosophische Begriffe im Wege der Conversation zu keinem befriedigenden Abschluß kommen kann. Weil drittens die Rechtsphilosophie ins Besondere die Erkenntniß ihrer genetischen Entwicklung fast gänzlich brach liegt, während wir über positive Einzelheiten eine kolossale Literatur besitzen. Weil viertens ein Rechtscandidat, der nach Ablauf seiner drei- oder vierjährigen Studienzeit promovirt, sehr wohl befähigt sein kann, eine tüchtige Abhandlung über ein rechtsphilosophisches System

zu schreiben [denn das hiezu nöthige gelehrte Material d. h. die Originalwerke des zu beurtheilenden Theoretikers schließen höchstens wenige Quartanten ein, und speculative Einsicht besiegt bekanntlich die Schranken zeitlicher Bestimmtheit, eines etwanigen jung oder alt Seins]; dagegen durchaus nicht befähigt, wichtige Resultate eines umfassenden Studiums positiver Rechte zu ediren, da umfassende Kenntniß von Einzelheiten sich nur in langer Zeit vermitteln kann, wie sie ja auch als solche fixirt, niemals zum Abschluß kommt, sondern sich als ein Schlechtunendliches aufweist. —

Kehren wir von dieser Abschweifung zurück. —

An sich ist der monarchische Absolutismus neuerer Zeit unbegreiflich bevor seine Wahrheit gesetzt worden, nämlich der Repräsentativstaat; deßwegen konnte auch Hobbes den Absolutismus durchaus weder in seiner geschichtlichen Nothwendigkeit begreifen, noch als begriffliche Objectivität des staatlichen Willens stabiliren, obgleich sein Versuch nothwendig ist Unbefriedigend sind die abstracten Kategorien der unbewußten Nothwendigkeit sein Fürsichsein durch Abstoßung und Anziehung zu erhalten, endlich ist in dem Gesetztsein der Universalmonarchie, des gemeinten Endpunktes staatlicher Genesis, an sich das Ende des Staats enthalten, die anarchische Revolution der nivellirten Masse gegen den Universaldespoten. Das Bestehen vieler Staaten motivirte nämlich die Reflection der Einzelherrscher auf ihre Wehrhaftigkeit, hieraus allein resultirte der Satz Salus populi summa lex. Diese Reflection hebt sich auf, nachdem der Gemeinfürst alle Feinde niedergeschmettert, dann hat dieser Autokrat der Erde nur Interesse für die Erfüllung seines Beliebens; es entsteht daher für die Erdbewohner ein noch ängstigenderer Zustand als der Universalkrieg, wo man sich doch nur wehrte gegen die vielen Einzelnen selbst allseitig bedrohten und geschwächten. — Hobbes könnte zur Rettung seiner Theorie ein legitimistisches Kunststück anwenden, an dessen Feinheit er mit der Bemerkung streift, daß er es zwar nicht wage den Maaßstab seiner geringen Einsicht als Richtschnur anzulegen einer von Gott eingesetzten und nur ihm verpflichteten Obrigkeit daß jedoch die Empörung der nicht gehörig menagirten Untertha-

nen wahrscheinlich sein möchte, ein ihrer Seits jedenfalls pflichtvergessener, doch wohl auch für die Obrigkeit mißlicher Schritt; daher werde gewiß das göttliche Wort vernünftiger Reflection den Herrscher von zu willkührlichem Verfahren abhalten; — ich meine den Kunstgriff den Unterthanen Zutrauen einzuflößen durch Verlegung der Constitution in das königliche Gewissen. Hier könnte ein pflichtvergessener Unterthan des Erzdespoten bemerken, die Garantie liege vielmehr in der Ungewißheit als im Gewissen des Autokraten, im Zweifel an der Langmuth seiner Unterthanen, in der Einsicht, daß seine phantastische Macht als ein Traumbild verschwinden werde vor der unmittelbaren Gewalt einer sich erhebenden Welt. —

Hobbes entwickelt also auch in seiner Lehre vom Staat nichts systematisch Gewisses, sondern nur seine individuelle Ueberzeugung; doch enthält dieselbe gemäß der damaligen Entwicklungsstufe des Geistes nicht phantastische Chimären, sondern die Ergebnisse scharfsinniger Beobachtung der Zeitgeschichte aus den bestimmten Gesichtspuncten, welche dem Beobachter durch seine unmittelbaren Verhältnisse gegeben waren und in der Absicht durch diese theoretische Darstellung denjenigen förderlich zu sein, welche denselben Inhalt auf politischem Felde unmittelbarpraktisch zu verwirklichen strebten. Wir müssen daher die Lebensverhältnisse unseres Philosophen kurz berühren. —

Thomas Hobbes am fünften April 1588 zu Malmesbury in Wiltonshire geboren, wurde, nachdem er seine Studien zu Oxford absolvirt, ins Besondere patronisirt von der dem Hofinteresse ergebenen Familie der Cavendish, Barone von Hardwick, Grafen von Devon. Nach der Berufung des Parliaments am dritten November 1640 zog er sich nach Frankreich zurück, um den geahnten Schrecken der Revolution zu entgehen, und als ein Mann nicht des Schwerts, sondern der Feder in größerer Ruhe sich dieser Waffe bedienen zu können. In Paris lebte er in engen Verhältnissen mit den dorthin flüchtigen Royalisten und in theils persönlicher, theils schriftlicher Verbindung mit anderen Repräsentan-

ten des speculirenden Protestantismus, ins Besondere mit Cartesius und Gassendi. Den Galilei hatte er schon früher auf einer Reise durch Italien kennen gelernt. [Das Werk Elementa philosophica de Cive erschien zuerst im Jahre 1642 zu Paris in Quart, der Leviathan sive de republica zuerst in Folio und in englischer Sprache zu London 1651].

Der protestantische Standpunct drängte ihn das Geschehene als ein Gesetztes aufzufassen, daher nach dessen Ursache zu forschen. Als Resultat seines Nachdenkens ergab sich, daß die königliche Gewalt ins Besondere geschwächt und gestürzt worden durch Duldung des mittelalterlich-katholischen Zwiespalts zwischen Kirche und Staat, durch die jesuitische Theorie von der Volkssouveränetät, deren der Papst sich mit wunderlicher Kurzsichtigkeit zur Befestigung seines Ansehens bediente; durch den Fanatismus der Sectirer, welche ihre individuelle religiöse Ueberzeugung im Wahne ihres biblischen Offenbartseins zur absoluten Norm für alle Lebensverhältnisse erheben wollten; endlich durch Theilung der wesentlichen Regierungsgewalten vorzüglich durch das Verfügungsrecht des Parliaments über die Geldmittel des Staats. — Diese Ursachen, und mit ihnen ihre revolutionäre Aeusserlichkeit, aufhebend die Monarchie zu stabiliren als einen ehernen Fels, ist der Zweck der Hobbesischen Theorie; Hobbes spricht dies unendlich oft und wie mir scheint mit besonderer Eleganz in folgender Stelle aus. „Am schlagendsten leuchtet der Nutzen wahrhafter Staatswissenschaft ein durch die Betrachtung der Greuel, welche ihr Trugbild gezeugt. Wie viele Männer von hoher Vortrefflichkeit vernichtete der Irrthum, den Unterthanen könne das Recht zustehen, einen tyrannischen Herrscher abzusetzen oder gar ihn zu tödten? Welches Unheil verursachte die Lehre, Privatleute könnten jemals beurtheilen ob die Befehle der Könige gerecht oder ungerecht sein? Letzteres ist von den antiken Dichtern in eine sinnreiche Mythe gekleidet. Sie erzählen Irion, vom Zeus bevorzugt und an den Tisch der Götter gezogen, sei entbrannt in frevler Liebe zur Hera, statt der Gemahlin des Donnerers ein trügendes Wolkenbild umfangend, habe er die Centauren gezeugt, Wesen halb thierischer,

halb menschlicher Gestaltung, ein unruhiges Kriegergeschlecht. Das heißt private Individuen, berufen zur Berathung über allgemeine Interessen, begehrten dem Maaßstabe ihrer geringen Einsicht die Gerechtigkeit zu unterwerfen, die schwesterliche Gattin der Souveränetät; so entstanden jene zwiegestalten Dogmen der Moralphilosophen, theils wahr und blendend, theils bestialisch und des Teufels, die Quelle von Aufruhr und Mord. Da noch heute tagtäglich sich dergleichen gewitterschwangere Nebel erheben, erwirbt sich derjenige unsterbliches Verdienst, welcher jenen sophistischen Dunst zertheilend mit triftigen Gründen beweist, daß kein Maaßstab des Gerechten oder Ungerechten sei als die Willensbestimmung des Herrschers oder das Staatsgesetz! Dieser bahnt die Heerstraße des Friedens und verfolgt den Aufruhr in seinen geheimsten Schlupfwinkeln!" —

Die charakteristische Taktik des Hobbes besteht darin zunächst aus der Eigenthümlichkeit des Organismus überhaupt die Relativität menschlicher Einsicht herzuleiten; darauf behauptet er die schon von Vincentius Lerinus*) ausgesprochene Wahrheit, daß das Verständniß der heiligen Schrift je nach der verschiedenen Fassungskraft der Interpretirenden ein verschiedenes sein müsse, daß aus der Bibel die entgegengesetztesten Meinungen exegetisch bewiesen werden könnten. Hievon giebt Hobbes selbst das frappanteste Beispiel, indem er in besonderen Kapiteln jeden Lehrsatz mit einer Unzahl von Schriftstellen belegt. —

Von der absoluten Philosophie ist neuerdings dasselbe urgirt worden, welche, durch dialektische Nothwendigkeit die Wahrheiten der Religion befreiend und für den Geist in begrifflich gewisse verwandelnd, die vorstellungsweise Offenbarung derselben als eine

*) Commonit. c. 2 a. 434. Scripturam sacram pro ipsa sua altitudine non uno eodemque sensu universi accipiunt, sed ejusdem eloquia aliter atque aliter alius atque alius interpretatur, ut paene, quot homines sunt, tot illinc sententiae erui posse videantur. —

geschichtliche Nothwendigkeit begreift. — Ferner zeigt Hobbes, wie jene Meinungsverschiedenheit und der Fanatismus seine individuelle Vorstellung als absolute zu fixiren, sich objectivire als der trostloseste Unfrieden, der nicht aufzuheben sei bevor eine bestimmte Autorität von allen Einzelnen anerkannt worden als absolute Norm für ihr äusserliches Verhalten; und zwar dieselbe Autorität für die Aeusserlichkeit des religiösen Glaubens als für die anderweitig determinirte, da sonst entweder eine Collision beider Gewalten sich setzen oder eine derselben überflüssig sein werde. Diese Spitze menschlicher Entscheidung sei der Staat! Die nivellirte Masse der Einzelnen von dem Volk als organisirter Erscheinung des Staatswillens scheidend behauptet unser Philosoph streng conservativ, daß dem Gesetz, d. h. der Willensbestimmung des Volks, sei das Volk monarchisch, aristocratisch oder democratisch organisirt, von den Einzelnen stets unbedingt gehorcht werden müsse; von den Unterthanen könne die Staatsform nie mit Recht verändert werden, jedoch sei höchst wahrscheinlich die Einherrschaft die begriffliche Objectivität des Staatswillens und in ihr eine bestimmte Successionsordnung rathsam, wenngleich auch hierin dem Belieben des Herrschers durchaus keine absolute Schranke angelegt werden könnte. —

Ins Besondere ergaben sich die Bestimmungen über das Wesen der absoluten Monarchie aus einer höchst scharfsinnigen Beobachtung des glanzvollen Absolutismus in Frankreich; man vergleiche um sich dieß zu vergegenwärtigen das in der zweiten Abtheilung Entwickelte mit folgenden Stellen aus den Schriften des Louis XIV., denen sein bekanntes Inpromptü „L'état c'est moi!“ beigefügt werden mag. Diese Stellen beweisen zugleich meine Behauptung, daß der König in Kampf und Sieg gegen das Mittelalter das früher unbestimmte Gefühl höherer Berechtigung zum bestimmten Selbstbewußtsein seiner Unumschränktheit ausarbeiten müsse. —

„Der König repräsentirt die ganze Nation, Jedermann gegen „den König nur ein einzelnes Individuum. Die Nation bildet „keine Corporation, sie beruht ganz und gar in der Person des „Königs.“ Instr. pour le duc de Bourgogne.

„Du mußt überzeugt sein, daß die Könige unumschränkte „Herren sind und vollkommen freies Verfügungsrecht über alle von „Leuten der Kirche oder Weltlichen besessene Güter haben. Da „das Leben und Vermögen seiner Unterthanen sein eigenes Gut „ist, so muß der Fürst die größte Sorgfalt dafür haben.“ —

„Derjenige, welcher den Menschen Könige gab, wollte sie „als seine Stellvertreter geachtet wissen und behielt sich das Recht „ihre Handlungen zu prüfen allein vor. Sein Wille ist daß Je„der, der als Unterthan geboren ist, ohne weitere Prüfung ge„horche.“ —

„Sich zu vergrößern ist die würdigste und angenehmste Be„schäftigung der Souveräne. Indem man sich gleichmäßig erläßt „Verträge strenge zu halten, handelt man nicht gegen ihre Bedeu„tung, wenn man die Worte des Vertrags nicht ängstlich dem „Buchstaben nach nimmt; ohnerachtet nur diese und keine anderen „Worte hätten gebraucht werden können. Wie in der Gesellschaft „bestimmte Höflichkeitsausdrücke unumgänglich erforderlich sind um „miteinander zu leben, und einen weit unter dem Wortlaute stehen„den Sinn haben.“ Instr. pour le Dauphin.

Die Unwirklichkeit des monarchischen Absolutismus glaube ich für Einsichtsfähige schon in der ersten Abtheilung zur Genüge angedeutet zu haben. Der Staat setzt sich als Wissen des Vernünftigen und als Energie dasselbe in der Unmittelbarkeit zu verwirklichen; das Wissen setzt sich als das Aufgehobensein individueller Meinung; an der ausschließlichen Vermittlung des Staatswillens in einem Menschen haftet die Beschränktheit der Mei-

nung, welche sich aufhebt durch den Proceß parliamentarische Discussion. —

Doch bleibt es allerdings nothwendig, daß sich die Nation zum Behufe letzter Entscheidung individualisire. —

Die Hobbesische Ansicht von der Succession leidet ebenfalls an der Identification des allgemeinen Willens mit dessen unmittelbarer Erscheinung in der Einzelheit; an sich aber enthält sie zwei richtige Momente, welche sich sogleich herausstellen, wenn wir von jener abstracten Identification abstrahiren. Im Begriffe der unmittelbaren Einzelheit liegt die Natürlichkeit, daher auch wohl die natürliche Fortpflanzung; aber der als allgemeines Wollen practischen Intelligenz der Nation kann die Natur durchaus keine absoluten Schranken setzen; das empirische Individuum, welches seine unmittelbare Endlichkeit gegen das Wissen und Wollen der Allgemeinheit fixirt, wird von demselben nach weltgeschichtlicher Berechtigung aufgehoben. Die reine Natürlichkeit der Succession ist jetzt überall durch das Princip der Primogenitur beschränkt, in den meisten Ländern durch das salische Gesetz. —

Die im Faubourg St. Germain traditionelle Vorstellung der Legitimität, die sich in der blühenden Sprache Chateaubriands romantisch genug ausnimmt, ist ein Vermächtniß des mittelalterlichen Particularismus, welcher die besonderen Staatsgewalten erstarren ließ zu Privateigenthum einzelner Corporationen oder Individuen, in welches dann gemäß privatrechtlichen Grundsätzen succedirt wurde. Den übrigen Eigenthümern entriß der absolute Monarch diesen anmaaßlichen Besitz! Diese Einbildungen durch die Wissenschaft vor Kurzem widerlegt, sind es durch die That schon lange von **William III**, **Napoléon**, **Bernadotte**, **Louis Philippe**; sie wurzeln in der unsäglichen Geistlosigkeit die Natur zu imaginiren als das Mächtige gegen den Geist. —

Wir entdecken in diesem Dogma des Hobbes eine keimende Wahrheit; mit fast allen seinen Lehrsätzen verhält es sich ebenso und zwar mit Nothwendigkeit, denn seine Theorie will den Inhalt des modernen Absolutismus ausdrücken, in welchem als seinem Anfange der absolute Staat sowohl ist als nicht ist. Statt des Autokraten darf oft nur seine Wahrheit der Staat gesetzt werden und das Wahre strahlt in ewiger Herrlichkeit. Als drei besonders wichtige Lehrsätze sind hervorzuheben:

1) der Staat steht über den Kirchen;
2) die Gesetzgebung muß eine bewußte und allgemeine sein;
3) Eigenthum giebt es nur im Staat und dieser hat über alles Privateigenthum ein unumschränktes Verfügungsrecht. —

Durch die Reformation kam das kirchliche Bewußtsein in sich zur Trennung; der Staat in jener Periode unmittelbar im Fürsten lebendig und seiner Allgemeinheit über jenen Besonderungen bewußt fing an die Hoheit in Kirchensachen auszuüben; das protestantische Bewußtsein mußte sich bemühen dieß thatsächliche Verhältniß als ein berechtigtes aufzuweisen. Zwei dieser theoretischen Versuche behaupten einen positivrechtlichen Titulus fürstlicher Kirchenhoheit; das Episcopalsystem schließt aus der zu Augsburg im Jahre 1555 bestimmten Suspension bischöflicher Gerichtsbarkeit über die Augsburgischen Confessionsverwandten auf eine Devolution dieser Rechte an die Landesherren; das Collegialsystem gründet die fürstliche Berechtigung auf eine Uebertragung durch die Kirchengemeinde. Beide Systeme sind im Princip unhaltbar, weil die weltgeschichtliche Vergangenheit stets das positive Recht für sich hat. Positivrechtlich konnten die kirchlichen Verhältnisse nur nach dem jus canonicum beurtheilt werden, nach welchem weder die Suspension eine Devolution in sich schließt, noch die Fülle bischöflicher Gerechtsame einem Laien erworben werden kann. Die Gemeinde kann rechtlich durchaus Nichts übertragen, denn

sie hat sich zur Hierarchie organisirend im Pabst individualisirt, und entscheidet sich rechtmäßig nur in ihm; hypothesirt man ein Urrecht der Gemeinde, welches der Pabst usurpirt haben soll, so ist dieß als eine ungeschichtliche Vorstellung zu bezeichnen; denn die neben dem Staate stehende Kirche muß sich, wie in der ersten Abtheilung angedeutet worden, mit Nothwendigkeit aus anfänglicher Unbestimmtheit zur gegliederten Hierarchie, dann endlich zur absoluten Monarchie gestalten. Dem Wesen der Vorstellung gemäß wird hier die ideelle Ursprünglichkeit des an sich Vernünftigen als zeitlich Erstes gesetzt. — Das Episcopalsystem bezieht sich endlich nur auf Deutschland; beide Systeme würden nur im Stande sein, die Herrschaft des Fürsten über die reformirte Kirche zu begründen.

Hobbes hat das Verdienst, diese Fessel des Positivismus gesprengt und versucht zu haben, aus dem Wesen der Religion und des Geistes die absolute Unterordnung aller besonderen Kirchen unter das Staatsbewußtsein als nothwendig aufzuweisen. —

Der absolute Staat setzt sich als unmittelbare Wirklichkeit der Vernunft, als das Reich der verwirklichten Freiheit, als der Proceß den vernünftigen Inhalt aus der endlichen Beschränktheit individueller Meinung befreiend denselben in seiner concretesten Bestimmtheit zu wissen, und diese Wissenschaft zu objectiviren als das gegen die Unmittelbarkeit allmächtige Gesetz. Somit besondert sich der Staat einerseits zur Realisirung dieser energischen Bewältigung des Unmittelbaren zu einer festen Gliederung bestimmter Gewalten, andererseits hat er seine Idealität im wissenschaftlichen Selbstbewußtsein, in dem Aufgehobensein nur subjectiver Meinung. Als diese Identität beider Momente setzt sich der Staat als wahrhaft unendliches Wissen, Wollen, Verwirklichen des Absoluten. —

In der Religion verhält sich das vorstellende und fühlende Bewußtsein zu dem Absoluten, welches jener unmittelbaren Auffassungsform wegen nicht in concretester Bestimmtheit vom Geiste gewußt wird als sein eigenstes Wesen, sondern als ein nur objectives, abstract bestimmtes, sich dem vorstellenden Bewußtsein aus Gnade offenbarendes Geheimniß, zu welchem das Individuum sich zu verhalten einerseits eine auf Autorität gegründete Verpflichtung hat, andererseits dazu von seiner unmittelbaren Empfindung gedrängt wird. Dieses theils unfreie theils nur subjective Bewußtsein des unbestimmten Absoluten setzt sich als eine dem Reiche der verwirklichten Freiheit und Vernunft widersprechende Innerlichkeit. Der Vorstellungen des Absoluten muß es vielfache geben, die vernünftige Wissenschaft setzt sich als deren einige Verklärung; die besonderen Vorstellungen objectiviren sich in den besonderen Kirchen, die einige Wissenschaft, das Aufgehobensein vorstellender Endlichkeit, im Staat, welcher, als diese Objectivität des Allgemeinen, sich behaupten muß und wird als Macht über den Kirchen! —

Beschränkt sich der Glaube auf die Innerlichkeit subjectiver Ueberzeugung über das unbestimmte oder abstract bestimmte Absolute, so ist er in dieser Innerlichkeit des Gewissens ein für sich Berechtigtes; äußert sich aber diese innerliche Ueberzeugung als Lehre, objectivirt sie sich als eine gemeinschaftliche in einer Gemeinde, wagt sie bestimmte Ansichten über sittliche Verhältnisse aufzustellen, etwa gar als absolute Norm für das äußerliche Verhalten; so hat der wissende Staat zu bestimmen, ob diese Vorstellung an sich das wahrhaft Sittliche enthalte und als solche im Staate sich äußern dürfe. —

Der Catholicismus betrachtet den Staat nur als Mittel zur Verwirklichung des besonderen catholischen Inhalts, sich in das Mittelalter fieberhaft zurückphantasirend wagt er Bestimmungen

über die eheliche Grundlage aller concreteren sittlichen Momente zu setzen, welche realisirt entweder den Staat actuell in die mittelalterliche Unfreiheit zurückversetzen, oder einen Staat im Staate, d. h. eine fixirte Besonderheit in der Allgemeinheit, eine Krankheit des Staats, erzeugen müssen; welche zerstören die eheliche Sittlichkeit, das freie Hingeben gegenseitiger Individualität! — Solche Anmaaßung des unfreien Bewußtseins wird der moderne Staat als Reich der verwirklichten Freiheit, zerschmettern und aufweisen, wie er solche unwürdige Excentricität verachte! In einer absoluten Monarchie hat dieß jedoch seine unübersteigliche Schwierigkeit darin, daß der König zugleich Staatsbewußtsein sein soll und als empirisches Individuum in einer bestimmten religiösen Vorstellungsweise befangen ist, daher, als nicht über den besonderen Kirchen sondern in einer derselben stehend, nach strenger Consequenz entweder als Catholik sich dem Willen der Kirche absolut unterwerfen muß, oder als Nichtcatholik durch die Ausschließlichkeit seiner besonderen Vorstellungsweise gegen die catholische Vorstellung eine Ausschließung von ihrer Seite erwarten muß. In der freien Discussion befreit sich die Meinung zum Wissen, daher steht nur der Repräsentativstaat wahrhaft über den besonderen Kirchen; vermittelte sich das Staatsbewußtsein auch aus der Meinung des catholischen Bestandtheils der Nation, so würde diese staatliche Freiheit denselben zur Einsicht in die Endlichkeit ultramontanen Verhaltens erziehen; das Unfreie dagegen befindet sich in dieser Excentricität so wohl wie der Fisch im Wasser. —

Ich sagte der absolute Staat setze als thätiges Selbstbewußtsein des Vernünftigen, diesen in seiner concretesten Bestimmtheit gewußten Inhalt als gesetzliches Rechtssystem. In der ersten Abtheilung führte ich aus, daß schon der absolute Monarch ein solches allgemeines Recht setzen werde, um durch dessen Ein- und Durchführung die Fixirung der Besonderheiten und des in ihrer Abgeschlossenheit besonders Geltenden zu brechen. Der geniale Kö-

nig, welcher im Bewußtsein der Staatsallgemeinheit den übrigen in egoistischer Besonderung gefesselten Ständen gegenüber absolut berechtigt ist, wird sich bemühen dieses allgemeine Gesetz zu befestigen; nachdem aber die absolute Monarchie ein Unwirkliches geworden, die übrigen Staatsmomente zum Wissen der allgemeinen Interessen erzogen und dem Egoismus entfremdet sind, der Monarch jenes Wissen verloren hat [wovon die Fixirung der absoluten Monarchie als untrügliches Symptom anzusehen ist]; hienach wird der absolute Herrscher sich fürchten vor dieser Einfachheit des allgemeinen Gesetzes, wodurch das Volk alltäglich an seine geistige Einheit gemahnt wird. Ihm kann die neue Rechtsverschiedenheit, welche aus der unbestimmten Fassung eines etwanigen ersten Gesetzbuchs entstanden, nur erwünscht sein; der Gesetze revidirende Beamtenausschuß, welcher der absolutmonarchische Ersatz für die Freiheit parliamentarischer Dialektik ist, wird sich als unfähig erweisen ein Allgemeines zu setzen; denn die Bureaucratie, erstarrt in formeller unfreier Beschäftigung mit besonderen Branchen der Staatsgewalt, ist unfähig zu geistiger That. Sorgfältig muß sich der Monarch bemühen, veralteten Particularismus aufzuwärmen, [etwa mittelalterliche Standesunterschiede, Exemtionen, Provincialrechte] um das Volk zu zersplittern, um als formelle Allgemeinheit über diesem sich auflösenden Volk nach bestem Wissen und Wollen d. h. nach Willkühr zu regieren. Aber der Geist ist allmächtig und unsterblich! —

Ich behalte mir vor, die Begründung des dritten Dogmas über das Eigenthum anderweitig auszuführen, da ihr nothwendiger Umfang hier als unangemessen erscheint, und will nur andeuten, daß ein intelligentes Volk sich seines Eigenthums ganz oder theilweise nur aus freier Ueberzeugung von der Nützlichkeit dieses Schritts entäussern will, und mit der Gewißheit, daß dieses Entäusserte wirklich zu wesentlichen Staatszwecken verwandt werde; gerechte Anforderungen, denen der Mangel an Oeffentlichkeit und

die Möglichkeit willkührlicher Verwendung durch den absoluten Monarchen schnurstracks widersprechen. Der sich nach der Brechung sonstigen Particularismus fixirende Monarch ist stets willkührlich. —

Schließen wir. Das größte Verdienst des Hobbesischen Versuchs liegt neben der veranschaulichten geistreichen Beobachtung in seiner eigenen Negativität in der Unfähigkeit diese Beobachtung zu systematisiren. Wir sehen wohl mit Leichtigkeit ein, daß Empirie nimmermehr Gewißheit der Wahrheit begründen könne; diese Wahrheit mußte der Geist erfahren. Aus dieser Erfahrung von der Nichtigkeit der Erfahrung fließt unsere Weisheit. —



